

Herausgegeben von
Will-Erich Peuckert und Wolfgang Stammer

70. Band 1947/48 · Zweites Heft

Nr. 2 1948/49 o. 49

ÜBERSETZUNGSPROBLEME
IM SPÄTMITTELALTER

Zu einer alten Verdeutschung des *Memoriale* Alexanders von Roes

Bei der Vorbereitung einer kritischen Ausgabe der Schriften Alexanders von Roes, die den ersten Band der „Staatsschriften des späteren Mittelalters“ in den *Monumenta Germaniae historica* bilden soll, fand sich in einer Karlsruher Papierhandschrift aus dem Benediktinerkloster Ettenheimmünster im Schwarzwald eine deutsche Übersetzung der Denkschrift über das Römische Reich (*Memoriale de prerogativa Romani imperii*)¹, die der Kölner Kanoniker in Italien 1281 an den Kardinal Jakob Colonna gerichtet hatte. Die Verdeutschung stammt erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aus Straßburg. Trotz mancher Mängel verdient sie schon deshalb aufmerksame Beachtung, weil sie nächst der sogenannten „Reformation Kaiser Sigmunds“ von 1437 der älteste deutsche Prosatext eines politischen Traktats ist. Sie bietet zudem ein besonders aufschlußreiches Beispiel für die Schwierigkeit der Übernahme solcher geschichtlicher Betrachtungen und politischer Erörterungen aus dem Klerikerlatein in die Volkssprache und damit ins Laiendenken. Da hatte ein ausgesprochen deutsch gesinnter, reichsbewußter und geschichtskundiger Geistlicher, dem jedoch die klerikale Büchersprache mit ihren traditionsreichen Begriffen noch durchaus die geläufige Ausdrucksform war, in gedrängter Kürze über das Werden und Wesen des Reiches in seiner Bedeutung für die Deutschen und für die Christenheit geschrieben. Wie ließen sich

¹ Der lateinische Text ist vorläufig zu benutzen in meiner Ausgabe in den Quellen zur Geistesgesch. des Mittelalters und der Renaissance II: Alexander von Roes, *De translatione imperii*, und Jordanus von Osnabrück, *De prerogativa Romani imperii*, 1950. Danach ist im folgenden mit Seiten- und Zeilenangabe zitiert.

solche Gedanken verdeutschen und damit den Laien verständlich machen? Hatten sie eigene Worte, Begriffe, Vorstellungen bereit, um in ihrer Sprache und Denkform zu erfassen, was da auf lateinisch gedacht und geschrieben war? Oder mußte die Übersetzung zur Umdeutung werden, weil ihre eigene geistige Haltung und Überlieferung dabei bedacht sein wollte und sich geltend machte?

Wie schwierig und fragwürdig solche Übersetzung war, hat noch über hundert Jahre später der Basler Humanist Johannes Herold sich und seinen Lesern nicht verhehlt, als er 1559 zum ersten Male Dantes *Monarchia* verdeutschte, deren lateinischen Text er im gleichen Jahr zusammen mit Alexanders *Memoriale* und anderen reichsrechtlichen Traktaten herausgab. „Vil mhüe würdt aber diß büchlin dem läser machen“, sagt er in der Vorrede zur Übersetzung, „das der schreyber Dantes die künstliche bewärung alle mit iren künstlichen benambsungen gebraucht, die ich ins Teutsch, do es ungewon, bringen müssen. Wo nun ein läser dorüber kumpt, der die Lateinischen wörther versteht, so kan er das Teutsch auch wol mörcken; lißt es einer, der keiner anderer sprache bericht, so darff er sich die umbfürung nit verdrießen lassen, ist gnug, das er auff den bschluß und hafft des Buchs vermörcke, was die redlich meynung Dantis seye“². Man muß eigentlich Latein können, heißt das, um die Verdeutschung recht zu verstehen: sonst muß man sich mit einem ungefähren Verständnis begnügen. So wenig traute man noch nach der Reformationszeit der eigenen Sprache zu, die politischen Begriffe und Gedanken der lateinischen Publizistik des Mittelalters sinngemäß wiederzugeben. Mußten sie dann nicht auch dem eigenen Denken der Laien fremd bleiben?

Das galt keineswegs nur für die schwierige philosophische Terminologie Dantes. 1501 hatte der Straßburger Humanist Jakob Wimpfeling sogar seine eigene patriotisch-pädagogische Kampfschrift *Germania*, die gegen französische Anmaßungen das Deutschtum Straßburgs und des Elsaß verteidigen wollte, nur so unbeholfen ins Deutsche zu übertragen vermocht, daß man neuerdings zweifeln konnte, ob er dabei selbst die Feder und das Wort führte³. Auch Wimpfeling bekennt aber anderwärts, daß er „des teutschen uß

² Aus dem seltenen, mir zur Zeit nicht zugänglichen Druck (bei Joh. Oporinus in Basel 1559, wo auch die oben erwähnte Sammlung reichsrechtlicher Abhandlungen erschien), zitiert bei Hermann Grauert, *Dante in Deutschland*, *Histor.-polit. Blätter* 120 (1897), 649; vgl. Emil Sulger-Gebing, *Dante in der deutschen Literatur*, *Zeitschr. f. vergleich. Literaturgesch.* N. F. 8 (1895), 256 ff.

³ Emil von Borries, *Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsasses* (1926) 11f. und 60 Anm. 29, hier auch der lateinische und deutsche (zuerst 1648 von Moscherosch gedruckte) Text der *Germania* nebeneinander.

latein zu ziehen ungewohnt“ sei⁴, und er ist bei anderen Übersetzungen „uß hübsch geziertem und wol geblütem latein inn schlecht gemein tütsch“ nicht gewandter.

Selbst die verhältnismäßig einfache allegorische Verserzählung Lupolds von Bebenburg im *Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum* hatte ein Zeitgenosse Otto Baltemann von Karlstadt 1341 nur in sehr freier Umschreibung und nicht immer verständlich ins Deutsche umdichten können⁵.

Warum war das so schwer und so „ungewohnt“? Lag das nur an sprachlichen Schwierigkeiten? Oder waren mit den lateinischen Worten und Schriften der Kleriker etwa auch ihre Gedanken und Theorien den Laien unverständlich, in ihre Sprache und in ihre Welt nicht sinnvoll übertragbar?

Alle Publizistik war bis tief ins Spätmittelalter lateinisch geschrieben — es fragt sich, inwieweit auch lateinisch gedacht. Selbst von den Streitschriften und Manifesten des Investiturstreits und der Stauferzeit, die doch „propagandistisch“ wirken sollten, war nichts auf deutsch verfaßt oder ins Deutsche übertragen worden. Nur in der politischen Spruchdichtung war seit den Troubadours, seit Walther von der Vogelweide, Freidank, dem Marner und ihresgleichen die Volkssprache zu Worte gekommen und auch ins Schrifttum eingegangen. Aber noch die Reichstheorie, die mit der Reichskrise nach dem Ende der Staufer erst recht einsetzt, von Jordanus von Osnabrück und Alexander von Roes über Engelbert von Admont, Lupold von Bebenburg, Konrad von Megenberg (der doch sein „Buch der Natur“ deutsch schrieb!) bis zu den zahlreichen Reformschriften der Konzilszeit bediente sich ausnahmslos des Klerikerlateins ebenso wie die von jeher reiche Fürstenspiegel-Literatur. Alles das konnte also über den Kreis der lateinkundigen Kleriker und Mönche kaum hinausdringen, wenn nicht durch die Vermittlung des lebendigen Wortes, das es in die Volkssprache übertrug, durch Rede und Predigt. Lesen hätten es ja die Laien bis in die höchsten Schichten ohnehin zumeist nicht können, auch wenn es deutsch geschrieben oder übersetzt worden wäre. Denn die Kunst des Lesens und Schreibens beschränkte sich bis ans Ende des Hochmittelalters fast ausschließlich auf Geistliche und Mönche, die sie zugleich mit dem Latein und am Latein lernten, der Schriftsprache schlechthin. Wozu, für wen hätte man also deutsch schreiben oder Lateinisches verdeutschen sollen? Nicht nur alles theologische Schrifttum — außer der religiösen *Dichtung* seit Otfrieds Krist und dem

X nicht in
Italien!

⁴ Joseph Knepper, Jakob Wimpfeling; Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens *Gesch. d. deutschen Volkes* III, 2-4 (1902), 247; vgl. auch S. 99 u. 136.

⁵ A. Senger, Lupold von Bebenburg; 63. Bericht des hist. Vereins zu Bamberg (1904) 161 ff.

Heliand — und die Gelehrtenbücher in den sieben freien Künsten, auch die gesamte Geschichtsschreibung war daher bis ins 13. Jahrhundert und größtenteils noch weit darüber hinaus lateinisch — wieder mit Ausnahme der Geschichtsdichtung seit dem Annolied und der Kaiserchronik. Als nach 1230 zum ersten Male ein Geschichtswerk in niederdeutscher Prosa verfaßt wurde, wahrscheinlich von Eike von Repgow, der auch zuerst die deutsche Rechtsprache in seinem Sachsenspiegel buchfähig gemacht hatte, da wurde diese Sächsische Weltchronik zwar viel gelesen, weit verbreitet, auch ins Hochdeutsche übertragen und sogar ins Latein übersetzt, fand in Sachsen, Thüringen und Bayern auch manchen Fortsetzer, aber noch bis ins späte 14. Jahrhundert keine Nachfolge in anderen volkssprachlichen Geschichtswerken. Das Feld blieb deutschen Reimchroniken überlassen. Selbst in die für Laien bestimmten Urkunden und Gesetze drang erst seit dem 15. Jahrhundert langsam die Volkssprache ein⁶. Der Mainzer Landfriede von 1235 wurde als erstes Reichsgesetz auch in deutschem Text ausgefertigt⁷. Rudolf von Habsburg, der selbst weder Latein noch überhaupt lesen und schreiben konnte, ohne damit unter den Königen und Fürsten dieser Zeit eine auffällige Ausnahme zu bilden, soll verordnet haben, daß Urkunden künftig in der Volkssprache geschrieben würden, weil das schwierige Latein Irrtümer und Zweifel zur Folge habe und die Laien täusche⁸. Durchgesetzt hat sich das noch lange nicht. Auch das Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356 wurde nur in gedrechseltem Latein veröffentlicht; es mutet sogar allen Kurfürstensöhnen ausdrücklich zu, neben Italienisch und Slawisch auch die *grammatica lingua*, d. h. Latein zu lernen. Dann erst mehren sich volkssprachliche Reichsakten. Kaiser Maximilians Reformgesetze sprechen deutsch, ebenso die Wahlkapitulation Karls V. und das Wormser Edikt, und auch in der Publizistik der Reformationszeit, selbst bei Humanisten wie Hutten, brach die Muttersprache unaufhaltsam durch.

⁶ M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, 1895; Felix Merkel, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters, 1930; Hans Hirsch, Zur Frage des Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden, M. I. Ö. G. 52 (1938), 227 ff.; dazu auch mein Aufsatz: Deutsches Schrifttum im Deutschen Orden, Altpreußische Forschungen 18 (1941), 21 ff.

⁷ Darüber zuletzt Heinrich Mitteis, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., german. Abt. 62 (1942), 18 ff.

⁸ Johannes abbas Victoriensis Liber certarum historiarum ed. Fedor Schneider, Scr. rer. Germ. (1909) I 221 und 269; vgl. 222 und 270: *rex litterature expers*; dazu meinen Aufsatz: Die Frauen und die Literatur im Mittelalter, ein Beitrag zur Entstehung des Schrifttums in der Volkssprache, Archiv f. Kulturgesch. 26 (1935), 129 ff., bes. 142 f.

Das alles ist sattsam bekannt. Nur wird es kaum immer in seiner ganzen Bedeutung erfaßt. Das reiche lateinische Schrifttum, dem wir vornehmlich unsere Kenntnis jener Zeiten und Menschen verdanken, blieb demnach den Laien vom Bauern bis zum Adel unzugänglich. Waren sie nur auf seine mündliche Vermittlung durch den Klerus angewiesen? Fehlte ihnen, weil sie schriftlos waren und im Schrifttum kaum zu Worte kamen, jede eigenwüchsige Überlieferung und Bildung? Oder wie verhielt sich beides zueinander?

Daß im Rechtsleben ihr alter Brauch in eigener Sprache unter der Übersichtung mit lateinischen Rechtsbüchern, Kapitularien, Gesetzen und Urkunden immer lebendig blieb, bis er im 13. Jahrhundert auch im Schrifttum „gespiegelt“ wurde, ließ sich nie verkennen. Schon die Malberg-Glossen der Lex Salica zeigen, wie man sich da auch von jeher des „Übersetzungsproblems“ bewußt war, die fremden Worte des Schriftlateins mit den geläufigen Rechtsbegriffen der eigenen Sprache in Einklang zu bringen. Bei jeder Verlesung einer Urkunde⁹, bei jeder Anwendung eines Gesetzes mußte die Frage von neuem akut werden. Sie konnte hochpolitische Bedeutung gewinnen, wenn etwa auf dem Reichstag in Besançon 1157 der Kanzler Reinald von Dassel das vieldeutige Wort *beneficium* im Papstschreiben so verdeutschte, daß die Kaiserkrönung Barbarossas nicht harmlos als Wohltat, sondern verhänglich und empörend als Belehnung durch den Papst bezeichnet schien. Auf solche Übersetzungsprobleme in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte, auch wo sie nicht so dramatisch in Erscheinung traten, hat die neuere Forschung allmählich achten gelernt¹⁰. Sie bemerkte, daß der lateinische Wortlaut der Quellen nicht ohne weiteres in seiner klassisch-römischen Bedeutung genommen oder in die anachronistischen Begriffe modernen Staats- und Rechtsdenkens übersetzt werden darf, wenn man verstehen will, was er den Zeitgenossen bedeutete, wie also die handelnden, denkenden, erlebenden Menschen selbst damals ihre Wirklichkeit erfaßten und ordneten. Es gilt, zu ihren eigenen Begriffen und Anschauungen durchzudringen, auch wo sie noch nicht in schriftlicher Überlieferung in ihrer eigenen Sprache zutage liegen. Dabei haben die Rechts- und Verfassungshistoriker längst bemerkt und sich zunutze gemacht, daß in der religiösen Überlieferung ein

⁹ Vgl. Hans Hirsch, Methoden und Probleme der Urkundenforschung M. I. Ö. G. 53 (1939), 17.

¹⁰ Vgl. Carl Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe, Neues Archiv 18 (1895), 209 ff.; Philipp Heck, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter (1931); Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941) 9 ff., 111 ff. u. ö., auch S. 5 über Otto Brunner, Land und Herrschaft (1939, 2. Aufl. 1942); besonders aufschlußreich Schlesingers Aufsatz: Die Anfänge der deutschen Königswahl, der in der Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. 66 erscheinen soll.

ähnliches Problem zu lösen war. Wie die Rechtssprache des Volkes ins allein schriftfähige Latein übersetzt wurde, mußte umgekehrt die kirchliche Lehre, „die Schrift“ und ihre Deutung den Laien in ihrer Sprache nahegebracht und damit gleichsam in die ihnen vertraute Welt versetzt werden. Nicht nur daß Geistliche von jeher ihre Predigten in der Volkssprache hielten, die sie stets nur lateinisch aufschrieben oder geschrieben fanden. Sie hörten ihrerseits auf dieses Volk, zu dem sie ja ohnehin von Haus aus gehörten. Sie mußten sich nicht nur seiner Worte bedienen, sondern damit auch auf seine Vorstellungen und Anschauungen eingehen, um darauf einwirken zu können. Auf welche eigenständige Ordnung und Überlieferung dabei Bedacht zu nehmen war, zeigt am drastischsten der Heliand, der die biblische Geschichte ganz in die altsächsische Wirklichkeit überträgt und gleichsam im Spiegel der Evangelien die heimischen Lebensformen, ihre ungeschriebene Verfassung und Denkweise sichtbar werden läßt. Nicht weniger bedeutsam als alle Einzelzüge in diesem Bild ist die Tatsache selbst, daß Geistliche die Christenlehre zu *Dichtungen* in der Volkssprache umschmolzen, nicht zum Lesen, sondern zum Vortrag bestimmt. Die Lesekundigen hätten dessen nicht bedurft, sie konnten auch Latein lesen. Den Hörern aber, den Laien war *diese* Form der Tradition vertraut und nur sie. Lieder waren noch immer wie zu Tacitus' Zeiten die einzige Art ihrer geschichtlichen Überlieferung, *unum apud illos memoriae et annalium genus*. Zwar kennen wir solche Lieder nur, wo Kleriker oder Mönche sie gelegentlich in der nur ihnen geläufigen Schrift aufzeichneten. So selten das trotz der Bemühungen Karls d. Gr. auch der heimischen Geschichtsüberlieferung zugute kam, die gerade durch die christliche Neudichtung verdrängt, ersetzt werden sollte, man muß sich doch den anschwellenden Strom lateinischen Schrifttums immer begleitet und gleichsam unterspült denken von volkssprachlicher Dichtung und „Sage“. Jahrhundertlang von niemandem aufgeschrieben — für wen auch? — bis die eigene Sprache und ihre Dichtung „literaturfähig“, ein Laienpublikum lesefähig wurde, war sie dem Volk auf den Bauern- und Adelshöfen doch immer gegenwärtig gewesen als seine Art und Form von geschichtlichem Gedächtnis, wandelbarer und phantasiereicher, eben deshalb wohl lebendiger wirksam als die lateinische Abschreiberei der Chronisten und Annalisten. Die haben meist besserwissend mißachtet oder geradezu geschmäht, was von den Laien und für sie „gesungen und gesagt“ wurde. Der Waltharius-Dichter blieb mit seiner Stoffwahl vereinzelt. Wenn es eine lateinische Nibelungias gab, ist sie früh verschollen. Wenige Chronisten hatten noch so viel Sinn und Ohr für die Sagendichtung wie Widukind von Korvey¹¹. Ein sächsisches Geschichtswerk aus der Zeit

¹¹ Vgl. Carl Hainer, Das epische Element bei den Geschichtsschreibern des

Kaiser Lothars, das die volkstümliche Überlieferung über Könige und Königinnen lateinisch aufzeichnete, wurde wohl hier und da benutzt und ausgeschrieben, als Ganzes aber bald vergessen¹². Schließlich aber bricht der seit Jahrhunderten unter der Oberfläche des Schrifttums lebendige Sagenstoff doch allenthalben übermächtig in die Geschichtsschreibung ein und läßt erst recht ermessen, „welchem Druck der mündlichen Tradition jene streng kirchliche Annalistik so lange und ernsthaft widerstanden hatte“¹³. Zugleich fand sie im Epos der mittelhochdeutschen Blütezeit, im Nibelungenlied und seinesgleichen, neue dichterische Gestalt, die sie auch in der Volkssprache buchfähig machte. Und andererseits wurde nun in derselben Form gereimter Verserzählung auch die Geschichtsüberlieferung lateinischer Chroniken in der Laiensprache lesbar oder vorlesbar. Man hat die Fülle solcher Geschichtsdichtungen und „Reimchroniken“ des späteren Mittelalters seit der Stauferzeit, da ihr Kunstwert meistens so gering ist wie ihr eigener „Quellenwert“, noch wenig beachtet, ebenso die Geschichtswerke in deutscher Prosa seit dem 14. Jahrhundert, die zunächst selten mehr bieten als Verdeutschung lateinischer Chroniken, manchmal von deren Verfassern selbst. Aber auch da liegt ein nicht nur sprachliches „Übersetzungsproblem“ vor und nicht nur ein Austausch von Stoffen zwischen der volkstümlichen und der lateinisch-klerikalen Geschichtsüberlieferung. Ist es schon bemerkenswert, was auf diese Weise den Laien zugänglich gemacht und wie es für sie abgewandelt wird, so muß sich dabei auch zeigen, ob und wie es ihrer eigenen Geschichtsanschauung und -tradition entsprach. Hatten sie aus heimischer Überlieferung den angemessenen, ausreichenden Wortschatz, die adäquaten Begriffe — oder welche fehlten ihnen? — um sich das lateinisch Dargestellte verständlich zu eigen zu machen? Welche geschichtlichen Gestalten waren ihnen in Namensformen ihrer Muttersprache vertraut — oder fremd? Wie ließ sich überhaupt das Geschichtsbild des lateinischen Schrifttums den Augen deutscher Laien sichtbar machen? Ober mußte es sich nach ihrer andersartigen Sicht und Ansicht zurechtrücken?

Wie das gemeint ist und was sich bei solchen Beobachtungen ergibt, läßt sich nun an der Verdeutschung der Denkschrift Alexanders von Roes besonders aufschlußreich, geradezu beispielhaft zeigen. Die kleine Schrift gibt einen gedrängten Überblick über die ger-

früheren Mittelalters (1914), eine von Joh. Haller angeregte Gießener Dissertation, die die volkstümliche Erzählweise auch bei anderen Chronisten, vor allem Wipo und Lampert von Hersfeld herauszuhören sucht.

¹² Ernst Bernheim, *Die sagenhafte sächsische Kaiserchronik aus dem 12. Jahrhundert*, N. A. 20 (1894), 53 ff.

¹³ Karl Wilhelm Nitzsch, *Römische und deutsche Annalistik und Geschichtsschreibung*, H. Z. 11 (1864), 6 f., noch immer beachtenswert.

manisch-fränkisch-deutsche Geschichte bis ins 13. Jahrhundert, nicht aus bloßer Freude am chronistischen Erzählen oder aus vielwissender Gelehrsamkeit, sondern mit einer aktuellen politischen Absicht. Der Kölner Kanoniker in Kardinalsdiensten hatte während des Konklaves vor der Papstwahl des Franzosen Martin IV. (22. Februar 1281) zu seiner Bestürzung gemerkt, daß man an der Kurie vom deutschen Kaisertum nichts mehr hielt, daß man sogar das herkömmliche Kirchengebet für den Kaiser unterließ und in den Meßbüchern tilgte, während die in Italien übermächtig werdenden Franzosen bereits das Imperium für sich in Anspruch nahmen, da der erste Kaiser Karl ihr König gewesen sei und ihr Volk das vortrefflichste der Welt. Um solchen Anfechtungen der alten, nach seiner Überzeugung gottgewollten Ordnung zu begegnen, unterbreitet Alexander seinem Kardinal einen kleinen Traktat seines Landsmanns Jordanus von Osnabrück, der die biblischen Zeugnisse dafür zusammenstellte, wie Christus selbst mit Wort und Tat das römische Imperium anerkannt und geehrt hatte. Im Anschluß daran sucht Alexander aus seiner vielseitigen Geschichtskennntnis den Beweis zu erbringen, daß nicht zufällig und von ungefähr, sondern nach Gottes Willen durch die weise Tatkraft großer, frommer Herrscher das römische Imperium, statt bei den Römern zu bleiben oder an die Franzosen zu kommen, auf die Deutschen übertragen wurde und in ihrer Hand für die rechte Ordnung der Kirche, der ganzen Christenheit so unentbehrlich sei wie das Papsttum der Römer und das Pariser Studium der Franzosen. Da sollten also nicht beliebige Ereignisse und Gestalten der Vergangenheit dargestellt, sondern ihre wesentlichen, entscheidenden, grundlegenden Züge und Wendungen erörtert werden, um politische Fragen und Zweifel der Gegenwart zu klären. Aus der Geschichte sollte die Erkenntnis der heilsamen Weltordnung gewonnen und begründet werden. Deutlicher und konzentrierter als bei episch-chronistischer Geschichtserzählung, gleichsam *in nuce* mußte eine Verdeutschung solcher historisch-politischer Betrachtungen erkennen lassen, ob dieses Geschichtsdanken mit seinen lateinischen Begriffen, seinen literarischen Traditionen und klerikalen Theorien den Laien in der Volkssprache überhaupt begreiflich zu machen war oder erst in seine eigenen Anschauungen umgedeutet werden mußte.

Dabei ist zunächst bemerkenswert, daß Alexanders Memoriale, das er (wie in den nächsten sieben Jahren noch zwei andere Schriften) in Italien verfaßte, dort kaum verbreitet und beachtet wurde. Wenigstens ist keine nachweislich in Italien entstandene alte Handschrift bekannt¹⁴. Obgleich sich der Kölner Kanoniker damit an den Colonna-Kardinal gewandt hatte, aus dessen Umkreis er vielleicht

¹⁴ Die interessante Überlieferungsgeschichte der Alexanderschriften werde ich anderwärts eingehend behandeln.

nie wieder heimkehrte, war sein Anliegen doch so unverkennbar deutsch, daß er damit nur im eigenen Volk Anklang und Widerhall fand. Am frühesten wohl in den südostdeutschen Alpenländern: dort scheint im Anfang des 14. Jahrhunderts die älteste erhaltene Handschrift entstanden zu sein (jetzt Wien 595), die einzige, die alle drei Schriften Alexanders enthält und auch allein den richtigen Verfasseramen überliefert; und in steirischen Klöstern (Leoben O. Cist., St. Lambrecht O. S. B.) verwertete man damals seine historischen Betrachtungen auch für eigene Geschichtswerke. Dann verrät nach 1360 die Magdeburger Schöppenchronik, daß die Schrift auch in Sachsen bekannt wurde. Was da im Anschluß an das Memoriale, ohne es wörtlich zu übersetzen, über Karl d. Gr., die Entstehung des Kurfürstenkollegs, den Übergang des Kaisertums an die Ottonen erzählt wird¹⁵, bietet die erste Vergleichsmöglichkeit, wie sich das lateinisch Dargestellte auf niederdeutsch sagen ließ. Aber erst seit der Wende zum 15. Jahrhundert setzt eine stärkere Verbreitung des Memoriale ein, zunächst wohl von Westfalen aus, wo man damals in einem gewissen Stammesstolz aus patriotischem Übereifer die ganze Denkschrift dem Magister Jordanus von Osnabrück zuschrieb, dessen kleiner Traktat über das Römische Reich ihr eingefügt und dessen Name darin rühmend genannt war. Als sein Werk erscheint die ganze Denkschrift zuerst in einer kurz vor oder nach 1400 im Paderborner Kloster Abdinghof entstandenen Handschrift, die auch die Vita Bischof Meinwerks und die Chronik Thietmars von Merseburg enthält (jetzt Brüssel 7505/18). Dann weist der westfälische Kuriale Dietrich von Nieheim, der rührige Publizist der Schismazeit, in einer Reform- und Unionsschrift von 1408 nachdrücklich auf Jordanus hin, den „tüchtigen Deutschen aus Westfalen“, der weitblickend vor langem schon, aber leider vergeblich vor dem Unheil warnte, das ein Zerfall des Reiches auch für die Kirche zur Folge haben müßte¹⁶. Auch sein Landsmann Dietrich Vrye, der Osnabrücker Augustinerlektor, machte sich in seiner merkwürdigen Schisma- und Konzilsdarstellung in Vers und Prosa *De consolatione ecclesiae*, die er 1418 in Konstanz dem Kaiser Sigismund überreichte, manche Gedanken Alexanders zu eigen, ohne ihn oder Jordanus zu nennen, doch mit dem Hinweis auf „unsere Doktoren“¹⁷. Diese Westfalen scheinen auf dem Konstanzer Konzil die Aufmerksam-

¹⁵ Chroniken der deutschen Städte 7, Magdeburg I (1869) 44 ff.; s. u. S. 141.

¹⁶ *Nemus unionis* VI, 33 ed. Simon Schardius, *De jurisdictione imperiali* (Basel 1566) 363 f., auch 369 f.; ferner *De Schismate* II, 25 ed. Georg Erler (1890) 166; dazu Hermann Heimpel, *Dietrich von Nieheim*, 1932.

¹⁷ v. d. Hardt, *Concilium Constantiense* I (1700) 78 f., 82, 115 f.; dazu Heinrich Finke, *Forschungen und Quellen zur Gesch. des Konstanzer Konzils* (1889) 46 ff.; vgl. auch H. Grundmann, *Politische Gedanken mittelalterl. Westfalen*, in: *Westfalen* 27, 1948, 16 ff.

keit auf die alte Denkschrift gelenkt zu haben, deren historisch-politische Betrachtungen in den Nöten der Kirchenspaltung, im Ringen um die Kirchen- und Reichsreform wieder aktuell wurden. Seitdem mehren sich ihre Handschriften. Vor allem auf dem Basler Konzil genoß sie nahezu offizielles Ansehen. Zugleich mit den Konzilsakten und anderem kirchenpolitischen und reichsrechtlichen Material verschafften sich viele Konzilsteilnehmer eine Abschrift des Memoriale, nicht nur Männer der Kirche und der Orden, auch Laienfürsten, in deren Bibliotheken sich manchmal besonders sorgsam geschriebene, mit Initialen reich verzierte Exemplare finden, so in Dresden (H 154, geschrieben von einem *Johannes Brüntzler de Stutgardia*), in Wolfenbüttel (Cod. Blankenburg. 198 aus dem Besitz des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg), in der Gräflisch-Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode (Za 24), und auch in die kaiserliche Bücherei Friedrichs III. wurde 1440 eine reizvoll geschmückte Handschrift eingereiht¹⁸.

Nächst verwandt gerade mit diesen Handschriften in Laienbesitz muß nun die Vorlage zu der Übersetzung gewesen sein, deren einzige erhaltene Handschrift dem Benediktinerstift Ettenheimmünster gehörte, aber wahrscheinlich aus Straßburg stammte¹⁹. Sie bietet

¹⁸ Vgl. Th. Gottlieb, Büchersammlung Kaiser Maximilians I. (Die Ambraser Handschriften I, 1900) 21. Die Handschrift scheint vor 1440 geschrieben zu sein, stammt vielleicht aus dem Nachlaß Kaiser Sigismunds, der fol. 42 v als letzter in einer Kaiserreihe genannt ist mit der Bemerkung: *qui rexit pronunc* (ähnlich in der Dresdner Handschrift: *qui regit pronunc*). Solche Notizen ermöglichen allerdings nicht immer eine eindeutige Datierung der Handschrift, sondern können aus der Vorlage abgeschrieben sein, wie in derselben Handschrift fol. 44 v eine andere Kaiserreihe mit Wenzel endet, der 1578 gewählt wurde *et post mortem patris imperium tenuit et tenet hodie videlicet anno millesimo CCCXCVI*; das stammt also aus einer 1596 geschriebenen Vorlage. Darauf ist auch bei der Datierung der Übersetzung zu achten, s. u. S. 123 f.

¹⁹ Über die Handschrift s. Karl Preisendanz, Die Handschriften des Klosters Ettenheim-Münster (Die Hss. der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe IX, 1952) S. 14 f. Nr. 26 mit der doppelt irrigen Angabe: „Deutsche Bearbeitung der Noticia seculi des Jordanus von Osnabrück“. E. Ettliger, Studien über die Urprovenienzen von Hss. der Großherzogl. Hof- und Landesbibl. zu Karlsruhe I: Ettenheim-Münster, im Centralblatt für Bibliothekswesen 16 (1899), 437 ff., bes. 450 rechnet sie zu denen, die nicht sicher, aber wahrscheinlich in Ettenheimmünster geschrieben sind, gibt dafür aber nur die wenig überzeugende Begründung: „Wohl Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsbücher für Ettenheimmünster“. Stärkere Argumente sprechen für Entstehung in Straßburg, s. u. — Andere Hss. der Verdeutschung konnte auch das Hss.-Archiv der Deutschen Kommission bei der Berliner Akad. d. Wissensch. nicht nachweisen.

das Memoriale nicht nur in derselben unvollständigen, an vielen Stellen verderbten Textform wie jene, sondern auch in der gleichen Zusammenstellung mit anderen Texten, vor allem der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356, der sogenannten „Carolina“, d. h. einer Bestätigung von Privilegien Friedrichs II. und Karls IV. für kirchliche Freiheiten und Rechte durch Bonifaz IX. von 1395 und erneut auf dem Konstanzer Konzil 1415, und endlich mit mehreren Kaiser- und Papstreihen. Außerdem enthält die Handschrift von Ettenheimmünster in ihrem ersten, vom Schreiber selbst foliierten Teil (fol. 1 bis 172) den Schwabenspiegel Land und Lehnrecht, wie gewöhnlich eingeleitet von „Der Künige Buch“, mit anschließender „Tafel“, dem Register (fol. 173/8). Darauf folgt (fol. 179—184, ohne alte Blattzählung) die Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III. vom 14. August 1442 unter dem dafür üblichen Titel „Künig Friderichs Reformacie“. Durch den Zusatz: „und gehört nach der gulden bullen“ hat der Schreiber selbst diesen ersten Teil der Handschrift mit dem ursprünglich selbständigen zweiten Teil²⁰ verklammert, der mit der Goldenen Bulle beginnt. An ihrem Schluß steht von anderer Hand: „Hie endet die gulden bull“ und am Rand: *finis bulle auree*. Dieser nachträgliche Hinweis war nötig, weil der Schreiber selbst nicht gemerkt und kenntlich gemacht hatte, daß das darauf folgende „Gsetzde eins Conciliums“, d. i. die verdeutschte Bulle Bonifaz IX. von 1395, und ihre Bestätigung von 1415 („Aber ein gesetzde uß einem concilium genannt das karolina“) nicht mehr zur Goldenen Bulle gehört. Ohne Überschrift, nur mit roter Initiale, läßt er darauf (fol. 227 a) die Übersetzung des Memoriale folgen, gegliedert durch 16 rote Kapitelüberschriften, und gibt dann erst (fol. 240 v bis 241 r) „die Tafel von der guldin Bullen“, in der auch die Kapitel der „Carolina“ und des Memoriale mit verzeichnet sind. Er hielt also diese Texte, die sich auch in den nächst verwandten Handschriften vereint finden, für zusammengehörige Bestandteile der Goldenen Bulle. Als eine Art Anhang gibt auch er zwei Kaiserreihen und eine ganz fragmentarische Papstreihe. Die erste vollständigere Kaiserreihe reicht von Karl d. Gr. bis Sigismund, „der richset noch hüt diß tages Anno MCCCCXXXI“. Das muß jedoch aus einer Vorlage übernommen sein; die Handschrift kann nicht

²⁰ Fol. 185—244 mit eigener alter Blattzählung I—LV rot über der Seitenmitte wie im ersten Teil fol. 1—172. Die erste Seite des 2. Teils fol. 185 r ist leicht angeschmutzt. Doch sind beide Teile von gleicher Hand auf demselben Papier in gleicher Anordnung zweiseitig mit vorgezeichnetem Linienschema geschrieben, also ziemlich gleichzeitig entstanden und bald zusammengebunden worden in den noch gut erhaltenen roten Lederband über Holzdeckeln mit Messingbuckeln und -schließen. In den Deckeln Pergamenturkunden des 15. Jahrhunderts aus Elsässer Gebiet (nach Preisendanz a. a. O.).

1451, sondern erst nach 1442 geschrieben sein²¹, da sie von gleicher Hand im ersten, ungefähr gleichzeitig entstandenen Teil die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. enthält.

Am Schluß der Memoriale-Übersetzung steht in roter Schrift der Name *Cūntz merswin*. Es ist nicht ersichtlich, ob er der Schreiber oder Übersetzer ist oder beides in einer Person. Einzelne Fehler machen es allerdings unwahrscheinlich, daß die Handschrift vom Übersetzer selbst geschrieben wurde²². Die Übersetzung könnte also älter sein, vielleicht 1451 von Cunz Merswin verfaßt, oder nach 1442 von ihm abgeschrieben. Er gehörte zweifellos zu der bekannten Straßburger Familie, der auch der Gottesfreund Rulman Merswin entstammt. Zahlreiche Glieder der Familie sind schon im 14. Jahrhundert in Straßburger Urkunden bezeugt²³. Nach Straßburg weist auch der Dialekt der Übersetzung²⁴. Er ist aufs nächste verwandt mit der Sprache des Straßburger Chronisten Jakob Twinger von Königshofen († 1420)²⁵, wie in den Lautformen so auch im Wortschatz. Das auffällige Wort „ingnoten“, das in unserem Text viermal für jetzt (*nunc* oder *modo*) steht, entspricht dem bei Königshofen sehr häufigen „ignote(n)“. Beide haben „pfundtgemunde“ für *fundamentum*. Beiden ist „richsen“ für herrschen geläufig. Beide sagen „von erb(e)zale“ für *jure hereditario*. Beide sagen von einer schwangeren Frau: „die ging groß Kindes“. Beiden heißen die Alpen das „lampartsche gebirge“ usw. Wie weit beide auch in ihren geschichtlich-politischen Begriffen übereinstimmen, wird sich noch zeigen. In Straßburg dürfte demnach die Übersetzung entstanden

²¹ Der Ansatz „um 1470—80“ bei G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher und ihre Handschriften II, bearb. von C. Borchling und J. v. Gerke (1951) S. 150 Nr. 562, danach auch bei Preisendanz a. a. O., scheint mir zu spät.

²² Fol. 259 a „geteylet“ soll zweifellos „getilget“ heißen für *deleteretur*; fol. 229 a „aller meist“ statt „aller meister“ (*magister omnium*); fol. 256 c steht versehentlich „ungeordent“ statt „geordent“ (*compositi*); auch fol. 254 b ist es wohl nur ein Versehen des Abschreibers, wenn „in gar manigerley sprochen“ für *lingua Germanica* steht; 250 b „groß“ statt „grob“ für *rudis*; 227 d „sint“ statt „sin“.

²³ Urkunden und Akten der Stadt Straßburg I, 7 ed. H. Witte, reicht leider nur bis 1400. In späteren Straßburger Urkunden nach Cunz Merswin zu fahnden ist mir zur Zeit nicht möglich.

²⁴ Alfred Hübner, Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige, Abhandl. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, phil. hist. Kl., 3. Folge Nr. 2 (1932) S. 53 (N 10) nennt den Dialekt des Königsbuches in dieser Handschrift: „alemannisch“, Borchling-v. Gierke (bei Homeyer a. a. O.) den Dialekt des Schwabenspiegels „alemannisch mit rheinfränkischem Einschlag“.

²⁵ Chroniken der deutschen Städte 8/9, hrsg. von Carl Hegel, (1870/1) mit Glossar.

sein, wahrscheinlich auch die Handschrift, die in das nahe Kloster Ettenheimmünster kam.

Verglichen mit dem Urtext Alexanders zeigt die Übersetzung zahlreiche Abweichungen und Mißverständnisse, die den Sinn oft entstellen, manchmal fast unverständlich machen. Diese Mängel fallen jedoch nicht dem Übersetzer zur Last. Die ganze Handschriftengruppe, zu der seine Vorlage gehörte, bietet leider eine ziemlich schlechte, unvollständige und fehlerhafte Überlieferung des Memoriale. Sie gibt zwar die ursprüngliche Fassung ohne die nachträglichen Zusätze und Änderungen Alexanders selbst und späterer Benutzer, wie sie sich in vielen anderen Handschriften finden. Sie läßt aber die Vorrede mit der Widmung an den Kardinal Colonna weg, ebenso den ganzen Schlußteil mit der Deutung der Maternuslegende, und auch sonst ist der Text vielfach verderbt, so daß er sich gar nicht immer sinnvoll verstehen und übersetzen ließ. Mit dieser mangelhaften Vorlage verglichen, deren Textform man sich nach den nahe verwandten Handschriften ziemlich genau vorstellen kann, erscheint die Übersetzung in viel günstigerem Lichte. Es sind ihr fast keine gröberen Mißverständnisse nachzuweisen, die nicht von der Vorlage verschuldet wären. Sie ist vielmehr redlich bemüht, möglichst genau und verständlich zu verdeutschen, ohne dabei gedankenlos mechanisch zu verfahren. Gerade wo der lateinische Text der Vorlage schwer verständlich war, wagt sie frei und ziemlich großzügig, sinngemäß statt wörtlich zu übersetzen, manchmal auch aus eigener Kenntnis erläuternd. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen.

Memoriale S. 19, 1 ff.

Sciendum est igitur, quod Gallia est Europe provincia...

Et hec Gallia trifarie dividitur, videlicet in Galliam comatam — illi enim Gallici quadam viri(li) negligentia comam crescere permittebant — et in Galliam togatam et in Galliam bracatam — isti siquidem Gallici ornatui tegumentorum laneorum et vestium lanearum multum intendebant. Et dicuntur Gallici secundum quosdam a nitore corporum; galla enim grece, latine dicitur lac.

Übersetzung fol. 250 d—251 a

Es ist zû wissende, das das lant, das gallia heisset odder welsch lant, gelegen ist in dem teyle der welte, das do heisset Europa...

Und das lant gallya ist geteylt in drû teyle. Das eine heisset die gehorte odder löckehte gallya, wenn die manne in dem selben lande liessent in das hor lang wahsen und mahtent zöpfe. Das ander teyle heisset langkleyt gallya, wenn die suckenyen, dz sint langekleyt hüben do selbß an, und worent die lute dar uff geneyget, dz sy gerne lange wulin kleyder trügent. Das droteytl die kurtzen kleyt gallya. Und hant die gallya den namen,

Et hanc expositionem vocabuli ego reprobare non debeo tamquam ab antiquis traditam. Verum etiam est, quod respectu Hispanorum vel Maurorum nitent corpore aliquantulum albiore, respectu verum circumjacentium provinciarum, videlicet Saxonum et Anglorum nullatenus a nitore corporum dici possunt. Salvis igitur dictis antiquorum videtur, quod non incongrue Gallici dicantur propter proprietates, quas habent cum gallo communes, que sunt utique triplices...

S. 25, 4-8

Iste Karolus genuit Pipinum Nanum, qui respectu patris et avi quasi quidam nanus videbatur, licet alias esset corpore mediocri. Pipinus vero Nanus duxit in matrimonio Tebergam...

S. 25, 21-24 über Karl d. Gr.

Propter quod primo proclamatus est in patricium Romanorum. Post hoc papa Grecis imperium abjudicans ipsum Karolum in Romanorum imperatorem etiam, ut dicitur, renitentem consecrauit...

das etliche sprechent von dem krygschen worte galla, das ist in krygscher sproche als milche in tutsche, von der wißede ires libes. Und die uflegung des wortes gallya sol ich nit schelten, wenn sy ist alt. Ouch ist das wor, das sy gegen den andern luten, dy umb sy in den lendern gelegen sint, als hyspanien lant und in dem mere (!) ein wenig wißer an dem libe schinent. Aber gegen den Sahßen und den von engellant mögent sy nit also gesprochen werden. Har umb so spriche ich mit urlop der alten, das die gallici, *das ist die walhen*, nit unmuglich geheissen sint von der *naturen* und eygenschafft, die ein gallus, das ist ein han, an im het. Und die *sint an den luten und an den tyeren dri-fältig*...

fol. 254 c

Der Karolus gebor Pyppinum den twergk, der hette *by rehte mannelengede*, aber gegen sinem vatter und sinengroßvatterscheyn er klein als ein twerg. Der selbe Pyppinus der twerg nam zû der e Thebergam...

fol. 254 d—255 a

Dar umb wart Karolus geruffet *von dem bobste und den römern* ein patricius, *das ist ein schirmer odder stette meister* der römer. Dar noch saß der bobst zû gerichte und sprach den kriechen den gewalt mit rehte abe und setzte und wihete den selben Karolum uber sinen willen, als man seyt, in einen römischen keyser...

Wie der Übersetzer manches erläuternd ergänzt, — auch wenn es (fol. 252) von den Franzosen heißt, daß sie „mit lyeder singen,

schympfen, turnyeren, tanzten und des heres pflügen als die jungern sich me bekümbrent“ (S. 22, 12: *torneamentis, cantilenis et ornatui capillorum tamquam juniores vacant et dant operam*) — so zieht er anderes sinngemäß kürzend zusammen, wie z. B. die Begründung für Karls d. Gr. Umsiedlungspolitik:

S. 29, 10 f.	fol. 237 b
<i>ut sic Franci in Saxonia fidem Christi colerent et Saxones in Francia eandem fidem colere cogerentur.</i>	dar umb das francken in sahßen lant und die sahßen in francken lant einen glouben müstent leren.

Sein Sprachempfinden ist schmiegsam und genau genug, um ein Wort nicht immer gleichartig, aber auch nicht wahllos zu übersetzen. Heißt es vom Frankenkönig Childerich, er habe keine *mores regales*, so verdeutscht er: „keine künigliche *wise noch geberde*“: von den Pariser Studenten dagegen, welche *singuli suos mores secum ferunt*, sagt er, daß „yeglicher *sine wise* und *sines landes sytten* mit ime bringt“; der französische Vorwurf, die Deutschen wüßten sich nicht *in morum compositione regere*, heißt bei ihm: „an irem wandel regyeren“; die deutschen Franken gleichen *in moribus* — „an den *sitten und wandelungen*“ den Römern. Jedesmal ist da *mores* anders, sinngemäß verdeutscht (sonst meist: „wise“). Wie hier liebt der Übersetzer auch sonst ein lateinisches Wort mit zwei deutschen zu umschreiben: *gesta veterum* — „der alten werben und wesen“; *sollertia* — „sorgen und flisse“; *infestatio* — „durchehtunge und bekümbereunge“; *strenuitas et benignitas* — „keckheyt, bydderbekeyt und tugende“ usw.

Das alles zeigt zur Genüge, daß dieser Übersetzer seine Worte sorgsam wägt, um einen sach- und sinngemäßen Ausdruck zu finden. Dann darf man ihn also auch in seinen historisch-politischen Begriffen gleichsam beim Wort nehmen und an seiner Ausdrucksweise ablesen, wie sich einem Deutschen, einem Südwestdeutschen um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Begriffswelt der lateinischen Reichspublizistik in seiner Sprache, in seinem Denken darstellt. Darin liegt der besondere Reiz und Wert dieser Übersetzung.

Einige besonders bedeutsame Stellen mögen als Textproben und als Unterlage für die folgenden Beobachtungen dienen:

I. Mem. S. 15, 30–16, 1	fol. 229 a
<i>Utinam Germani, ad quos mundi regnum est translatum et (hii) quibus ecclesie regimen est commissum, saperent et intelligerent ac novissima providerent.</i>	Wolte got, das die germany, zü den das <i>weltliche rich</i> geleyt ist und den <i>die ordenunge und schirme der heyligen cristenheyt</i> befolhen ist, merckten und verstudent und die hindersten dinge fursehent.

II. S. 18, 7–11 Frage der Franzosen:

quare summus pontifex Romanum imperium per manus magnifici Karoli de Grecis transtulit in Germanos, populum tam rudem et ineptum, qui cum seipsos neque in ornatu vestium neque in morum compositione regere sciunt, quomodo regnum totius ecclesie gubernabunt?

III. S. 26, 15–20

Sciendum est igitur, quod sanctus Karolus magnus imperator de consensu et mandato Romani pontificis ordinatione sibi divinitus inspirata instituit et precepit, ut Romanum imperium apud electionem principum Germanorum in perpetuum remaneret. Non enim convenit sanctuarium Dei, id est regnum ecclesie, jure hereditario possideri.

IV. S. 27, 8–21

Et est nota dignum, quod necessarius ordo requirebat(ur), ut sicut Romani tamquam seniores sacerdotio, sic Germani vel Franci tamquam juniores imperio, et ita Francigene vel Gallici tamquam perspicaciores scientiarum studio ditarentur, ut fidem catholicam, quam Romanorum constantia firmiter confitetur, illam Germanorum magnanimitas imperialiter tenere precipiat, et illam Gallicorum argutia et facundia ab omnibus esse tenendam firmissimis rationibus approbet et demonstret.

His siquidem, scilicet sacerdotio, imperio et studio, tamquam tribus virtutibus naturali, vitali et animali, sancta ecclesia catholica

fol. 230 b

Warumb der römische bobst den römischen gewalt durch die hant des größeren karolen leyte von den kryechen in die germanos, in ein so groß (= grob) und ungeschickt volck, die sich selbß weder an iren kleydern noch an irem wandel regyeren können, wie können die das rich der gantzen cristenheyt gewisen und ufrihten?

fol. 235 b c

Ouch ist zû wissende, das der heylige Karolus der große keyser von ordenunge des römischen bobstes von gotte ime ingegeben uff setzte und gebot, das der römische gewalt by der wale der fürsten in germanya ewiglichen blihen sol. Wann es gezymet nit wol, das das heyltüm Gotz dz ist das rich der heylgen cristenheit von erbezale odder von erbrehten besessen sölle werden...

fol. 235 d—236 a

Und wisse, das das von notdurfft und mügelicher ordenunge zû ging also das die römer als die eltern mit der priesterlichen ere, aber die francken odder germany als die jungern mit dem gewalte und die frantzosen odder walhen alß die durchlühtenden mit der künste riche gemaht würdent, dar umb das der gloube, den die vestikeyt der römer vergyht, die manlicheyt der germanen gewaltiglichen gebiete zû haltende und die subtilikeyt und reddegabe der walhen mit redelichen vesten ursachen zöygent und meniglichem wisent zû haltende. Wenn mit disen dryen, das ist priesterlikeyt, der gewalt und das studium als mit dryen kreff-

vivificatur, augmentatur et regitur. Hiis itaque tribus tamquam fundamento, pariete et tecto eadem ecclesia tamquam materialiter perficitur.

V. S. 32, 15–25

Insuper ut ego eorum (stattutar) opinione singulari cum verecundia audio (st. audeo) sic sentire, quod ad regimen (st. regnum) universalis ecclesie nihil competentius expediat, quam ut sanctissimus pater Romanus pontifex, qui pro tempore fuerit, diligentiam adhibeat, quod studium Gallicorum in suo vigore floreat et fructificet ad confutandum hereticorum versutias et errores, et ut Germanorum imperium in suo honore dilatetur ad suppressandas gentes et omnes barbaras nationes, et ut sacerdotium Romanorum in suo robore consistat et firmetur ad congregandos filios ecclesie ad amorem et obedientiam per gratiam competentem et justitiam expeditam.

ten natürlich lebelich und tyerlich odder selichlich die heylige gemeyne cristenheyt wurt gemacht lebende, gemerett und geregieret. Ouch mit disen dryen wurt die selbe heilige cristenheit vollebroht als mit dem pfundtgemünde, mit den wenden und mit dem tache.

fol. 239 b

Ouch als ich uß aller fürsten und vorfarenden wisen und meynungen verston, als meyne ich ouch und sprich mit schamen, das zû der ordenunge der gantzen cristenheyt nit nutzlichers und notdurftigers ist, denn dz unser heyliger vatter der römische bobst, der zu ziten ist, sinen fliß dar zu kere, das das *studium* der walhen in siner crafft grüne und fruchtbar sy zu geschendende der ketzere odder unglöybigen untruwe, bösen wandel und irrungen, und das *der gewalt* der germanen in siner ere wyter gemacht werde zû undertruckende die heyden und alle unglöybigen geslechte, und das die römische *pfaffheyt* blibe in irer crafft und bestetiget werde zû sammelnde die *süne der cristenheyt* zû der liebe und gehorsamkeyt durch gefügliche genade und ußrihtende gerehtikeyt.

Bemerkenswert ist zunächst, daß in allen diesen Stellen das Wort *ecclesia* nicht mit Kirche, sondern mit Christenheit verdeutscht ist, die *universalis ecclesia* als „gantze cristenheyt“. Natürlich kennt der Übersetzer sonst auch das Wort Kirche für *ecclesia*. Nicht nur, wenn von der „kirche, die von materien ist gemacht“ (S. 27, 22 fol. 236 b), die Rede ist oder von den Kirchen, die irgendwelche Könige gestiftet und bereichert oder bedrängt haben. Stets wird auch *ecclesia Romana* als „römische Kirche“ übersetzt genau wie *ecclesia Coloniensis* als „die kirche zu Kölle“, und es heißt auch: „sant Peter, dem der herre sine kirchen zû besorgende befalch“ (*ecclesiam suam*

regendam commisit, S. 15, 28 fol. 229 a). Nicht immer aber, wenn im lateinischen Text *ecclesia* steht, glaubt der Übersetzer auf deutsch „Kirche“ sagen zu können, am wenigsten dann, wenn Alexander von Roes vom *regnum* oder *regimen* (*universalis, totius*) *ecclesie* spricht — und damit das Reich meint. Genau so wie ein heutiger Übersetzer kann schon ein Deutscher im 15. Jahrhundert in diesem Fall nicht vom „Reich der Kirche“, von der Herrschaft und Ordnung (wie hier *regimen* übersetzt wird) der Kirche sprechen. Das wäre mißverständlich, weil das Wort Kirche — anders als *ecclesia* — schon seine Eigenbedeutung hat, die es nicht geeignet erscheinen läßt, um im weitesten Sinne die Gesamtheit der Christen, die Gemeinschaft aller Gläubigen, aller christlichen Länder und Völker zu bezeichnen. Dafür braucht der Übersetzer ein anderes Wort: er sagt „Christenheit“. Der in seiner vielfältigen Bedeutung noch immer einheitliche *ecclesia*-Begriff des Klerikerlateins spaltet sich beim Übergang in die Volkssprache in zwei Begriffe: Kirche und Christenheit. Beides ist in der Sprache, also im Bewußtsein eines Deutschen des 15. Jahrhunderts nicht mehr gleichbedeutend und eins wie im Klerikerlatein. Christenheit ist umfassender, ist mehr als Kirche. Diese Unterscheidung ist damals gewiß nicht neu. Nicht nur spricht auch der ältere Zeitgenosse und Landsmann Königshofen von den Königreichen „in der cristenheit“ (I, 404 und ähnlich). Schon Walther von der Vogelweide spricht, wenn er nicht einzelne Kirchen meint (11, 3: „an pfrüenden und an kirchen“), stets von der „kristenheit“, wo ein Kleriker *ecclesia* schreiben würde, und schon seit dem 11./12. Jahrhundert ist das deutsche Wort *Christenheit* in diesem Sinne bezeugt²⁶. Selten aber läßt sich im

²⁶ Sehr häufig (über 50mal) steht „Christenheit“ in der Kaiserchronik um 1150 ed. Schröder, M. G. Deutsche Chroniken I, 1 (1892, leider im Glossar nicht verzeichnet; danach auch im Trierer Silvester ed. Carl Kraus ib. I, 2; s. Glossar), z. B. Petrus als „gruntveste“ oder als „wahtaer der cristenhait“ (Vers 2465, 14 715), der Kaiser als Beschirmer der Christenheit (14 557, 15 834) usw.; sehr selten dagegen das Wort Kirche, nur im Sinne und an Stelle von „munster“, „gotes hus“, „tuom“ (z. B. 14 364, 14 805, 15 006). Vgl. die mittelhochdeutschen Wörterbücher von Benecke-Müller-Zarncke I (1854) 884 und M. Lexer I (1876) 1738. — W. Fritzemeyer, *Christenheit und Europa*; zur Geschichte des europäischen Gemeinschaftsgefühls von Dante bis Leibniz (Hist. Zeitschr. Beiheft 25, 1951) hat auf die Wortgeschichte leider kaum geachtet. Nur das lateinische *christianitas* statt *ecclesia* hat er im Schrifttum vor Enea Silvio fast vergeblich gesucht und noch bei Nikolaus von Kues nur vereinzelt gefunden, wo es dann „nur die Heilsgemeinschaft, wie sie sich nach Christi Tod bildete, nicht eine feste Organisation“ bezeichnet (S. 16). Bei genauerem Zusehen ist allerdings *christianitas* im älteren Schrifttum nicht selten zu finden. Es würde sich wohl der Mühe lohnen, der Bedeutungsgeschichte des Wortes einmal nachzuspüren.

älteren Schrifttum die Unterscheidung zwischen Kirche und Christenheit so deutlich und aufschlußreich beobachten wie in der Memoriale-Übersetzung. Wenn Pippin und Karl d. Gr. „die Römer und die kirche von dem gewalte der Lamparter erlöset“ haben, und wenn den späteren Karolingern der Vorwurf gemacht wird, daß sie „die kirchen zu schirmende swere wurdent“ (*a protectione sancte ecclesie torpescerent*, S. 28, 21 fol. 236 d), so versteht und verdeutscht der Übersetzer den Begriff *ecclesia* dabei in anderem, engerem, konkreterem Sinn, als wenn er die Wohltaten Ottos I. und seiner nächsten Nachfolger *in fideles et sanctam ecclesiam* allgemeiner „den cristenen lüten und der heylgen cristenheyte“ zugute kommen läßt (S. 29, 28 fol. 237 cd) oder von dem prophezeiten Endkaiser Karl erwartet, daß er „ein fürste und ein eyniger herre werde in der gantzen Europa und . . . widerbringe die cristenheit“ (*erit princeps et monarcha totius Europe et reformabit ecclesiam*, S. 31, 9f. fol. 238 c). Offensichtlich ist dieser Unterschied vom Übersetzer überlegt und kennzeichnend für seine Auffassung. Demnach ist es auch bedeutsam, daß er den Kaiser als *advocatus ecclesie* nicht Vogt der Kirche — das würde ihm heißen: einer bestimmten, der römischen Kirche —, sondern „einen rehten vogt der cristenheyte“ nennt (S. 33, 11 fol. 239 d)²⁷ und auch sagt, „das noch dem leben odder verdienen der pfaffheyte und des volckes ettwenne kommet, das die cristenheyte het einen vogt, ettwenne keinen, ettwenne für einen kunig einen tyrannen“ (*ut secundum merita cleri et populi aliquando ecclesia habeat advocatum, aliquando nullum, aliquando vero pro rege tyrannum*; S. 31, 14f. fol. 238 c).

Schon diese Unterscheidung zwischen Kirche und Christenheit macht es begreiflich, wie sehr sich das deutsche Denken mit seinen eigenständigen Begriffen gegen die kurialen und hierarchisch-universalen Folgerungen aus dem einheitlichen *ecclesia*-Begriff sträuben mußte: Es konnte sie kaum verstehen, denn Kirche hieß ihm nicht so viel wie *ecclesia*²⁸.

Nun hat ja das Kirchenlatein einen engeren Begriff sozusagen für die priesterlich-klerikale Seite und Funktion der *ecclesia*: den Begriff *sacerdotium*. Was spätere Zeiten als „Staat“ und „Kirche“ neben- oder gegeneinander stellen, ist beides in dem Begriff der *ecclesia* als der umfassenden Gemeinschaft enthalten, in der nur *regnum* und *sacerdotium* gleichsam polar zusammengehörig und aufeinander angewiesen die staatlich-politische und die kirchlich-religiöse Ordnung dieser einen Gemeinschaft bezeichnen. Der mo-

²⁷ Königshofen I, 363 sagt, „das ein keyser.. si ein vougte und pfleger des riches“!

²⁸ Die Luther-Bibel sagt bekanntlich nie Kirche, wo in der Vulgata *ecclesia* steht, sondern stets „Gemeine“ oder im Alten Testament „Volk, Versammlung“.

dernen Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche und ihren Beziehungen zueinander entsprach also im Mittelalter allenfalls die Frage nach dem Verhältnis von *regnum* und *sacerdotium*. Nur war dabei nie an selbständige, voneinander unabhängige Größen und Mächte zu denken, da ihre gottgewollte Einheit oder doch Eintracht schon im Begriff der sie beide umfassenden *ecclesia* gegeben war oder wenigstens gefordert schien. So sagt denn auch Alexander von Roes, ganz in diesen Begriffen des Kirchenlateins denkend, in der *Noticia seculi*²⁹ ausdrücklich, Gott habe es so geordnet, *ut sacerdotium regnum et studium una esset ecclesia*. Ähnlich heißt es auch schon im *Memoriale* (s. o. S. 128f. Bsp. IV), daß *sacerdotium, imperium* und *studium* die eine *sancta ecclesia catholica* darstellen. Wie aber ließen sich solche Gedanken verdeutschen? Stand schon für jenen Begriff *ecclesia* kein ganz gleichwertiges Wort zur Verfügung, wie ließ sich das ihm zu- und untergeordnete Begriffspaar *sacerdotium* und *regnum* so übersetzen, daß der im lateinischen Sprachgebrauch geläufige Sinn gewahrt blieb? Die Sprache der Wissenschaft macht sich das heute meistens leicht, indem sie die mittellateinischen Worte unübersetzt beibehält, um anachronistische Vorstellungen zu vermeiden; sonst würde sie wohl am ehesten „Kirche und Staat“ sagen. Aber schon der Deutsche des 15. Jahrhunderts, der das Wort Staat in seiner politischen Bedeutung noch gar nicht kennt, weiß sich hier nicht recht zu helfen. Fand er an zwei Stellen fast wörtlich übereinstimmend den Satz: es sei der rechten Ordnung gemäß, *ut sicut Romani tamquam maiores sacerdotium, sic Germani tamquam minores regnum obtinerent* (S. 16,²⁸ und 27,¹⁰; oben Bsp. IV), so übersetzt er das eine Mal *sacerdotium* mit „priesterschaft“, das andere Mal „mit der priesterlichen ere“, gleich darauf aber mit „priesterlicheyt“ (so auch S. 32,²⁹ fol. 239 c: „die priesterlicheyt Samuel“) und wenige Zeilen später noch immer im selben Zusammenhang mit „pfaffheit“ (ebenso S. 32,²² s. o. Bsp. V: *sacerdotium Romanorum* — „die römische pfaffheit“; sonst steht dieses Wort zweimal für *clerus*). Vier verschiedene Verdeutschungen von *sacerdotium*³⁰, hier aber nicht, weil damit verschiedene Bedeutungen des Wortes unterschieden werden sollten, sondern weil der Übersetzer nicht recht weiß und schwankt, wie es in seiner immer gleichen Bedeutung am besten zu verdeutschen wäre — es gibt kein ganz passendes deutsches Wort dafür. *Sacerdotium*, in der Klerikersprache und damit im kirchlichen Denken so selbstverständlich geläufig und eindeutig³¹, ließ sich auf deutsch nicht recht sagen. Wie

²⁹ Hrsg. von Fr. Wilhelm, M. I. Ö. G. 19 (1898) S. 659 ff.

³⁰ Luther übersetzt stets „priestertum“ oder „priesteramt“, wo in der *Vulgata sacerdotium* steht.

³¹ Doch ist es bemerkenswert, daß z. B. Konrad von Megenberg, wenigstens im *Planctus ecclesie*, den Begriff *sacerdotium* geflissentlich vermeidet

konnte dann ein deutscher Laie die gängigen und für die kirchliche Theorie so wichtigen Gedanken über das Verhältnis von *sacerdotium* und *regnum* zueinander und zur *ecclesia* in seinen eigenen Begriffen nachvollziehen und sich zu eigen machen?

Die Schwierigkeit wird noch offensichtlicher, wenn man das Gegenstück zum *sacerdotium*, das *regnum* (oder auch *imperium*) betrachtet. Man sollte meinen, daß dafür ein Deutscher ohne Zweifel und Schwanken „Reich“ sagen konnte. Natürlich heißt *regnum* (und ebenso *imperium*) auch in unserer Übersetzung oft „das rich“ — aber keineswegs immer, wie schon die oben angeführten Beispiele zeigen.

Als „Reiche“ werden jene geschichtlich konkreten *regna* bezeichnet, wie sie etwa die Franken in Thüringen und in Gallien gründeten, das „rich der francken“, aus dem Childerich vertrieben wurde, das Pippin wiederherstellte usw.; ebenso heißt das *regnum Hispanorum* „ein rich spanigen lant“³².

Andrerseits sagt der Übersetzer immer „Reich“ für *regnum*, wenn im allgemeinsten Sinne vom *regnum mundi* gesprochen wird — „das weltliche rich“ (s. o. Bsp. I) — oder vom *regnum ecclesie* — „das rich der (heyiligen) cristenheyt“. „Reich“ für *regnum* ist da der weiteren Bedeutung „Christenheit“ für *ecclesia* zugeordnet (Bsp. II und III). Auch ist das *regnum Dei* „das rich Gottes“ wie das *regnum huius seculi* — in dem Karl d. Gr. bereits die „gesellschaft der engele“ verdiente — „das rich diser welte“ (S. 25,²⁹ fol. 235 a).

Wenn dagegen *regnum* als Gegenstück zu *sacerdotium* auftritt, sagt der Übersetzer meistens nicht „Reich“, sondern: „der gewalt“. Nur ein Mal (S. 16,²⁸ fol. 229 d) steht der „priesterschaft“ (*sacerdotium*), die die Römer erhielten, das „Rich“ (*regnum*) gegenüber, das die Germanen bekamen; doch auch da ist gleich im nächsten Satz *regnum* und *sacerdotium* übersetzt: „der gewalt und die priesterschaft“. Dieses Wort „der gewalt“ behält der Übersetzer auch bei, wo Alexanders Memoriale — anders als die *Noticia seculi* — in der Lehre von den drei Weltämtern neben *sacerdotium* und *studium* nicht vom *regnum*, sondern vom *imperium (Germanorum)* spricht: es ist „der gewalt der Germanen“ (Bsp. IV, V). Überhaupt verdeutschte er das Wort *imperium* meistens nicht mit „Reich“, sondern: „der gewalt“, und zwar auch und gerade wenn vom *imperium Romanum* die Rede ist: das heißt ihm zumeist „der römische gewalt“; selbst wenn dafür bei Alexander einmal *regnum Romanorum* steht, wird das verdeutschte: „der Römer gewalt“ (S. 21,¹⁰ fol. 232 b)

und durch *clerus* ersetzt, um sich dessen Unterscheidung von der *ecclesia* zu erleichtern, siehe Helmut Ibach, *Leben und Schriften des Konrad von Megenberg* (1958) S. 29 und 165 ff., dazu Rolf Most, *Dt. Arch.* 4 (1941) 482 f.

³² Auch Königshofen I 325, 328 u. ö. sagt Spangenlant.

oder auch „der keyserliche gewalt“ (S. 31,²⁶ fol. 238 d); und auch wenn Alexander einmal schreibt, den Germanen sei das *imperiale regnum translatum*, sagt der Übersetzer, daß zu ihnen „der römische gewalt komen ist“ (S. 16,¹² fol. 229 b).

Das ist wohl überhaupt das Auffälligste an der Übersetzung, daß sie vielfach nicht vom „Reich“ spricht, wo man es als Verdeutschung von *imperium* oder *regnum* erwartet, sondern von „dem gewalt“. Im Jordanus-Traktat heißt es zwar zu Anfang: „Me und manigerleye wise hett der herre aller welte in den tagen sines libes begunden zü erende das römische riche“. Wenn aber Jordanus dann noch 18mal ganz im gleichen Sinne und Zusammenhang vom *imperium Romanum* spricht, so wird das 15mal übersetzt: „der römische gewalt“, nur 5mal, und zwar erst gegen Ende des Jordanus-Traktats: „das römische rich“. Auch das Pauluswort 2. Thess. 2, 7/8 und seine Deutung, daß der Antichrist nicht kommt, solange das *imperium Romanum* besteht, wird zunächst auf den „römischen gewalt“ bezogen³³, ehe es abschließend heißt: „Es ist ein große ere dem römischen riche, das es der herre daran gefryet hat, das nit komet, der do cristo widderwertig und ein vyent siner gelidder ist, das römische rich sy denne vor gentzlich hingenomen“ (S. 15,⁹ fol. 228 d; ähnlich auch S. 16,^{8f.} fol. 229 b). Es ist, als sei dem Übersetzer erst allmählich über der Arbeit der Gedanke gekommen und vertraut geworden, man könne da vom „Reich“ und nicht nur unbestimmter, abstrakter von „Gewalt“ sprechen. Denn „der gewalt“ ist ihm ja auch der deutsche Ausdruck für *potestas* im allgemeinen — „es ist kein Gewalt denn von gotte“, — für die beiden *potestates*, kaiserliche und priesterliche Gewalt, für die *potestas eligendi* („gewalt zü welende“) der Kurfürsten, auch für die päpstliche *auctoritas* des Gelasius-Wortes (dessen *regalis potestas* dann mit „keyserliche mayestat odder herschafft“ übersetzt wird), ebenso für *potentia* (S. 29,² *nulla arte vel potentia* — „mit keinem lyste noch gewalte“). Wider Erwarten liegt ihm dennoch nicht zur Unterscheidung von diesem vieldeutig-allgemeinen Begriff „Gewalt“ das Wort „Reich“ auf der Zunge, sobald er in seiner Vorlage vom *imperium* (oder *regnum*) liest. Er scheint es vielmehr gleichsam zögernd mit „Reich“, lieber unbestimmt mit „gewalt“ zu verdeutschen, wenn ihm nicht in besonderem Sinne „das Reich“ gemeint scheint. Selbst *sacrum imperium* heißt ihm nicht immer „das heylige rich“ (so zweimal S. 28,¹⁶ und 29,¹² fol. 236 c/7 b) sondern gelegentlich „der heylige gewalt“ (S. 18,^{17f.} fol. 230 c für *status sacri imperii*), während er andererseits die Verhandlungen der Germanen-Franken mit den Sachsen *super statu imperii* vor der Wahl Ottos I. „uber den state des heiligen riches“ führen läßt (S. 29,¹² fol. 237 b) und in der an

³³ Ebenso steht im gleichen Zusammenhang S. 17,^{17 ff.} fol. 229 d dreimal „gewalt“ für *imperium*.

den Jordanus-Text anschließenden Mahnung zur Dankbarkeit von den „großen gaben des heylgen riches“ spricht, wo Alexander *Romanum imperium* sagt (S. 16, 4 fol. 229 b). So geläufig und vertraut ist ihm also der Begriff „heiliges Reich“, daß er ihn an solchen Stellen eigenmächtig einsetzt. Und doch ersetzt er ihn anderwärts, wo man ihn erwartet, durch „heiligen gewalt“.

Daß er dabei nicht nur aus Ungeschick ganz wahllos verfährt, sondern überlegt, wann *imperium* (oder *regnum*) mit „Reich“ oder mit „Gewalt“ zu verdeutschen sei, zeigt sich deutlich, wenn er für *translatio itaque imperio de heredibus serenissimi principis Ottonis* sagt: „Do nû also das rich und der gewalt genomen wart von den erben des durchlûhtenden Otten“ (S. 50¹⁴ fol. 258 a), oder wenn die Erwartung, daß der künftige Endkaiser Karl *reformabit ecclesiam et imperium*, verdeutscht wird: „der widderbringe die cristenheit und das kaysertum odder das rich“ (S. 51¹⁰ fol. 258 c)³⁴. Auch das Wort Kaisertum stand ihm also zur Übersetzung von *imperium* zur Verfügung, wie er denn kurz vorher sagt, daß „von dem gewalte der Swoben (*sub Suevorum imperio*) der gewalt und herschaft des kaysertums (*potestas et auctoritas imperialis*) nymme wûhß und vaste anhûb abzûgonde“ (S. 50, 24 f. fol. 258 b). Doch bleibt er, wie es gerade an solchen Stellen ersichtlich ist, unsicher schwankend, was er jeweils für *imperium* sagen soll. Immer wagt er anscheinend nicht Reich oder gar Kaisertum zu sagen, zumal wenn vom *imperium Romanum* die Rede ist. Immer deckt sich ihm jedenfalls beides nicht. Er glaubt also keineswegs alle Äußerungen und Theorien über das *imperium (Romanum)* auf das Reich beziehen zu können, so sehr ihm das „heilige Reich“ ein fester Begriff ist; vielleicht eben deshalb.

Das wird am auffälligsten, wo Alexander von der *translatio imperii* redet. In der Verdeutschung ist es auch dann nicht immer das „Reich“, das von den Griechen auf die Germanen übertragen wird, sondern ebenso oft „der (römische) gewalt“, nie das Kaisertum. Und noch weniger hat der Übersetzer für den Begriff *translatio* (bzw. *transferre*) ein gleichwertiges, gleichbleibendes Wort. Er spricht vom *tempus translationis imperii* als der Zeit, da „das rich gezogen wart von den kriechen zû den germanos“ (S. 17, 3 f. fol. 229 d), oder von den Germanen, zu denen „der römische gewalt komen ist“ oder „das weltliche rich geleyt ist“ (S. 15³⁰ *translatum*, fol. 229 a) oder das römische Reich „gegeben werden“ sollte (S. 18²⁴ fol. 250 c); er sagt, daß „der gewalt was fûr baß zu legende“ (*transferendum* S. 18, 12 f. fol. 250 b) oder daß „der römische bobst den römischen gewalt durch die hant des größeren Karolen leyte von den Kryechen in die Germanos“ (*transtulit*, S. 18, 8 f. fol. 250 b), oder daß den Nach-

³⁴ Bei Königshofen I 516 f werden die vier „rich oder keysertum“ — die Weltreiche — aufgeführt, ohne daß dabei von der *translatio* gesprochen wird.

kommen Ottos I. „das rich und der gewalt *genomen wart*“ (*translatio imperio*, S. 30,¹⁴ fol. 238 a). Lauter verschiedene Worte für den Begriff *translatio* und *transferre*, von denen doch keines ihn so verdeutscht, daß die kurialen Folgerungen aus dem *Translatio*-Begriff in solchem Deutsch überhaupt verständlich gewesen wären³⁵. Ist daraus nicht zu schließen, daß die Theorie von der *Translatio imperii* sich auf Deutsch kaum begreifen und erörtern ließ, daß sie nur dem klerikalen Denken in seinen lateinischen Begriffen verständlich war? Genau so wie alle Theorie über das Verhältnis von *sacerdotium* und *regnum* zueinander und zur *ecclesia*: Für keinen dieser Begriffe stand dem Deutschen ein eindeutig gleichwertiges Wort zur Verfügung — damals wie noch heute nicht. Das entschuldigt nicht nur die mangelnde Gewandtheit und Genauigkeit, die Unsicherheit der alten Memoriale-Übertragung. Diese Mängel sind vielmehr gerade aufschlußreich für die Verschiedenheit lateinischer und deutscher, klerikaler und volkstümlicher Begriffswelt. Sie mahnen zur Vorsicht, aus dem lateinischen Schrifttum selbst eines so volksnahe anmutenden Klerikers wie Alexander von Roes nicht unmittelbar die Reichsgedanken des deutschen Laienvolkes ablesen zu wollen, als hätten sie in den literarisch viel erörterten Theorien vom *imperium* und *regnum*, von *sacerdotium* und *ecclesia* ihren Niederschlag gefunden: Beides deckt sich schon in seinen Begriffen nicht, kann sich also auch in seinen Gedanken und Anschauungen nicht decken. Läßt eine Übersetzung, die ihre Sprache nicht in eigenen Begriffen und Gedanken frei entfalten kann, sondern einer lateinischen Vorlage möglichst eng anzugleichen sucht, kaum mehr als solche warnenden Beobachtungen zu, so wird dadurch doch um so dringlicher die Aufgabe gestellt, den eigenwüchsigen-volkstümlichen Reichsgedanken, der sich dabei wenigstens in seiner Andersartigkeit vom Hintergrund der lateinisch-kerikalen Theorien abhebt, in seiner Eigenart den Zeugnissen der eigenen Sprache abzulesen³⁶.

Schwierigkeiten macht dem Übersetzer aber nicht nur die Verdeutschung jener Begriffe der klerikalen Kirchen- und Reichslehre, sondern auch mancher geschichtlicher Namen, die gerade für Alexander von Roes so wichtig und vielsagend sind. Die *Gallici* zwar sind ihm stets die „Walhen“. Auch wo es um der Erklärung des Namens willen auf die lateinische Form ankommt, erläutert er

³⁵ In der Verdeutschung von Wimpfelings *Germania* ist das *imperium in Germanos translatum* zweimal (ed. v. Borries 102 f.) „uff die Tütschen verwent“; dagegen das französische *regnum*, nach dem Ende der Karolinger *ad Hugonem ducem cognomento Capucium... translatum*, ist „kumen uff einen Houptman, genannt Hugo Capucius oder Zschappeler“ (S. 108 ff.).

³⁶ Das wagt am eindringlichsten Jost Trier, *Vorgeschichte des Wortes Reich*, Nachrichten von der Akademie der Wissensch. in Göttingen, phil.-hist. Kl. 1943 Nr. 14 S. 535 ff.

wiederholt: „die gallici, das ist die walhen“. *Gallia* ist „das lant, das gallya heisset odder welsch lant“. Der Erzbischof von Trier ist Erzkanzler „in Gallya, das ist in walhen“. Heißt es auch öfters nur „das lant gallya“ oder kurz: „die gallya“, so ist doch dafür das deutsche Wort Welschland ganz geläufig. Für *Francigenae* sagt der Übersetzer stets „Frantzosen“, obgleich dann Alexanders Worterklärung *quasi a Francis geniti* — „als von francken geboren“ — unverständlich bleibt. Der Franzosen-Name für die westlichen Nachbarn, von ihnen entlehnt, war im Elsaß schon bei Fritsche Closener und Jakob Twinger von Königshofen ganz eingebürgert³⁷, so daß jetzt keine andere Namensform mehr in Frage kam. Die *Lombardi* ferner sind auf deutsch die „Lamparter“, die *Angli* „die von engellant“ — das alles sind eingedeutschte Namen wie die Römer, die Kriechen, die Troier (oder „die von Troie, von Rome“), auch die „latinischen lüte“ (*Latini*) und erst recht die Francken und die Sahßen, die Swoben und die Peyern. Um so merkwürdiger, daß dem Deutschen für die germanischen Vorfahren ein Name in der Muttersprache fehlt. Da übernimmt der Übersetzer die lateinische Sprachform in seinen deutschen Text, nicht nur für das Land *Germania* (wie auch *Gallya* und *Italia*)³⁸; auch das Volk nennt er zumeist „die germany“ und sagt unverändert „zu den germanos“ und „in die germanos“, als versagte ihm da die deutsche Sprache den Dienst. Tatsächlich fehlt das Wort Germanen auch in der nächstverwandten Sprache des Straßburger Chronisten Königshofen, der schon in

³⁷ Grimms Wörterbuch führt Königshofen als ältesten Beleg für Franzosen an. Ältere Zeugnisse bei Lexer, Mhd. Wörterb. Königshofen unterscheidet, ohne Alexander zu kennen, ausdrücklich zwischen Franken und Franzosen und betont im Gegensatz zu Closener, das Reich sei durch Karl d. Gr. nicht an die Franzosen, sondern an die Deutschen gekommen, „wan dozumole die künige von Frangrich von dütschem geslehte worent“ und „Franken und Frangrich ist zweiger hande“, I 35 ff., 421, 424. — Für Wimpfeling sind die *Galli* auf deutsch stets die Frantzosen, die *reges Gallorum* „frankrichsche künige“ oder „künige von Franckrich“; doch muß auch er im deutschen Text manchmal von „Gallia, das so wir jetzt Franckrich nennen“ (S. 99), von „Gallia oder frankrichsch land“ sprechen (S. 107, vgl. auch 105); und wo er betont, daß *Germania*-Tütschland ursprünglich *Francia* hieß und die *Germani*-Tütschen also die „eygentlichen Francken“ sind, während die *Galli non Franci, sed potius Francigenae sunt appellandi*, da verdeutscht auch er die *Galli* als „die Welschen“, die „nit Francken, sunder billicher uß Francken geboren genannt werden soltten“ (S. 102 f.). Sonst sind ihm erst *Gallt* und *Itali* zusammen „alle walhen“ (S. 124 f.).

³⁸ Cäsar „betwang das lant germanyam und die gantze gallyam“ S. 21, 12 fol. 232 b; das Frankenreich wird geteilt „in luttringen, frankrich und germaniam“ S. 26, 5^{f.} fol. 235 a.

ältesten Zeiten nur „Dütsche“ kennt³⁹. Der Volkssprache ist der Germanen-Name noch im Spätmittelalter fremd, sie übernimmt ihn erst allmählich aus dem gelehrten Latein. In der Memoriale-Übersetzung läßt sich das genau beobachten. Sie kann ja den Namen Germanen nicht entbehren und umgehen oder durch das Wort Deutsche wiedergeben und ersetzen, da für Alexander von Roes beide Namen nebeneinander ihre besondere, wichtige Bedeutung haben; will er doch gerade das Verhältnis von Germanen, Franken und Deutschen zueinander klarlegen. In der ersten Hälfte des Traktats sagt der Übersetzer etwa zwanzigmal unbeholfen „die germany“. Erst nach dem Jordanus-Traktat mit Alexanders Ergänzung gewöhnt er sich allmählich daran, auf deutsch „germanen“ zu sagen, zunächst dort, wo das Wort in einer Reihe mit anderen Völkernamen steht: „walhen, germanen, francken und frantzosen“ (S. 18 fol. 250 bc zweimal, ähnlich S. 22, 17 fol. 253 a und in der Kapitelüberschrift fol. 252 b), oder: das römische Reich sollte „nit by den römern bliben odder den walhen gegeben werden, aber den germanen“ (S. 18, 24 f. fol. 250 c) — als ob diese verdeutschte Namensform noch einer Stütze an anderen Völkernamen bedürfte. Erst etwa von der Mitte an — zuerst in der Überschrift fol. 253 a: „Wie me rich sint gewesen der Germanen“ — steht die eingedeutschte Namensform auch für sich allein (etwa zehnmal, nur noch zweimal unterbrochen von „germany“). Erst über der Arbeit hat sich der Übersetzer den Germanen-Namen eingedeutscht. Er sagt dann sogar für das *regnum Germaniae*: „rich der Germanen“ (S. 50, 23 fol. 258 b). Als Adjektiv vermag er freilich den Namen noch nicht zu verwenden: Die *principes* (oder *presules*) *germani* sind ihm „die fürsten (oder die bischöfe) in germania“ (S. 17, 12 fol. 250 a, S. 52, 28 fol. 259 c). Die *Franci germani* am Rhein, die Alexander von den *Franci orientales* am Main unterscheidet, stellt die Übersetzung zunächst (S. 22, 2

³⁹ Königshofen I 555, 567, 570 f., 575 u. ö. — Closener ebd. S. 28 sagt „die Tütschen“ für *Germani*, ebenso Wimpfeling stets „die Tütschen“; im deutschen Text gibt es auch bei ihm noch keine Germanen; nur wo der Name zu erklären, also nicht zu entbehren war, heißt es: die Römer „nembten sie Germanos, das ist ‚unser Brieder‘“. Vgl. auch Kuchlins Reimchronik über die Anfänge Augsburgs (Chron. d. deutschen Städte 4, Augsburg 1, 1865, 545 ff.) Vers 105 ff.: „Eneas der schreibe Priamo in allen brieven germano, darumb das sie von einem samen geborn waren mit kuniges namen. Die schrift die schal durch das lant, das die edeln würden alle genant *Germani*, und was sie hetten inn oder hernach möchten land gewinn, die hießen nach in *Germania*, das sind teutsche land, verr und na, die gemeinlich den namen tragen“. — Die Magdeburger Schöppendchronik (um 1560) kennt „Germanienland, dat is dat land bi dem Rine“ (Chron. d. deutschen Städte 7, Magdeburg I, 1869, S. 7), aber nicht den Volksnamen Germanen.

fol. 232 c) sehr ungeschickt als „germany francken“ den „orient francken“ gegenüber; später (S. 28, 6 fol. 236 c) behilft sie sich damit, statt dessen von den „francken odder germanen“ zu sprechen im Unterschied von den „francken, die do sint widder der sunnen uffgang“.

Nur einmal (S. 28, 31 fol. 237 a) steht für *Germani* kurzerhand „die tútschen“, im selben Kapitel für *principes Germaniae*: „die fürsten in tútschen landen“ oder kurz: „die tútschen fürsten“. Aber so ließ sich ja gerade Alexanders Text nicht immer verdeutschen, weil da die *Theutonici*, für die der Übersetzer „die tútschen“ sagt, ausdrücklich von den *Germani* unterschieden werden. Da er auch für *Alamanni* kein anderes Wort hat als „tútsche“⁴⁰, so kann er ohnehin Alexanders Tadel, die Staufer hätten es so weit gebracht, daß Deutschland statt Germanien Alemannien genannt werde, nicht recht verstehen und sinnvoll wiedergeben:

S. 30, 19–24

Sed hoc scio, quod ab illo tempore imperatores parum vel nichil operati sunt laude dignum vel imperio (statt vituperio) de pleno consilio vel auxilio principum Romanorum (statt Germanorum), immo per Suevos et Bavaros ac ulteriores Alamannos imperium gubernare laborabant, ita ut deinceps non regnum Germanie, sed regnum Alamannie vulgariter nuncupatur.

fol. 258 b

Ich weiß aber das, das von der selben zit die keysere wenig odder nüt geschaffet hant, das lobes odder gewaltes wert sy von vollem rate odder helffe der römischen fürsten. Zwor die swoben, die peyern und ander tútschen noch yn hant understanden das rich zû regierende, also das es dar noch nymme hieß dz rich der germanen, sunder es hieß das rich der tútschen.

Der Unterschied, den der Kölner Alexander geradezu vorwurfsvoll zwischen Alemannen und fränkischen Germanen-Deutschen macht, ist dem Straßburger Übersetzer gar nicht begreiflich geworden. Wohl aber ist ihm an Alexanders Darstellung aufgegangen, daß die Germanen noch etwas anderes und mehr waren als die Deutschen. Er hat über seiner Arbeit die Germanen kennen und auf deutsch nennen gelernt, noch ehe das durch die humanistischen Entdeckungen des antiken Germanen-Schrifttums zum Allgemeingut wurde.

⁴⁰ Der Erzbischof von Mainz, *qui est archicancellarius Germanie, id est totius Alamannie*, heißt S. 26, 28 fol. 235 c „ein ertzcantzeler über gantz tútsche lant“ (Königshofen: „des riches oberster kantzeler in Germania, das ist zwüschent Ungern lant und dem Ryne“). — Der Memoriale-Übersetzer ist übrigens besonnen genug, um nicht auch „tútsche“ für die *Allmani* zu sagen, die in seiner Vorlage fälschlich für die von den Franken im Auftrug der Römer besiegten *Alani* standen; da behält er den lateinischen Namen bei, S. 21, 17 ff. fol. 232 bc.

Wie die Germanen, so sind aber auch die Anfänge der fränkischen Reichsgeschichte dem Deutschen noch des 15. Jahrhunderts nicht aus eigener Volksüberlieferung vertraut, sondern nur aus dem lateinischen Schrifttum bekannt geworden. Das zeigt sich deutlich daran, daß er den fränkischen Reichsgründer nur in der lateinischen Namensform Clodoveus nennt, die er stets unverändert beibehält und lateinisch dekliniert („den nante sy Clodoveum“ usw.). Alle Merowingerkönige „untz an Hyldericum den andern“ kennt er nur mit ihren lateinischen Namen, ebenso den Thüringerkönig Basinus und seine Gemahlin Basina, die angebliche Mutter Chlodwigs, ebenso den mythischen Gründer Triers „Tybracus, Nynis sūne, der floch Semiramidem“. Das alles kennt er also nur aus der schriftlich-lateinischen, nicht aus der mündlich-volkstümlichen Überlieferung, sonst wüßte er dafür deutsche Namensformen, wie er etwa von „sant Maternen“, „sant Lampreht“ oder „sant Peter“ spricht. Alexander von Roes weiß zwar und betont in der *Noticia seculi*, daß die Namen aller Frankenkönige deutsch waren und in seiner Muttersprache etwas bedeuteten. Aber vertraut und geläufig sind diese Namen den Deutschen im 15. Jahrhundert nicht. Selbst die ersten Karolinger werden nur lateinisch benannt. *Pippinus Grossus* war dem Übersetzer offenbar so wenig aus heimischer Sprachüberlieferung bekannt, daß er seinen wunderlichen Beinamen lieber zweimal wegläßt und ihn ein andermal ungeschickt verdeutscht: „Pyppinus genant grobe“ (S. 23, 25 fol. 233 d). Den jüngeren Pippin nennt er zwar auf deutsch „den twergk“, aber auch dessen so übersetzter Beiname *Nanus* ist ihm doch so wenig geläufig, daß er ihn gelegentlich völlig mißversteht⁴¹. Karl Martell, der seinen lateinischen Beinamen bis heute beibehalten hat, wird schon in einem Teil der lateinischen Überlieferung des *Memoriale* und so auch in der Übersetzung sogar *Karolus Marcellus* genannt. Vollends die Bezeichnung der ersten Karolinger als Hausmeier ist dem Übersetzer in seiner Sprache ganz fremd: Die *majores domus*, nach dem „huß des riches“ (*domus regni*) genannt, „das nū die pfaltze zū Tryere ist, von der nū die pfaltzgraven des Rynes genant sint“, heißen bei ihm stets: „die grösser des huses“. Er und seine Leser konnten sich schwerlich etwas darunter vorstellen. Nur eine einzige Gestalt der frühen Karolingergeschichte hat bei ihm bezeichnenderweise stets einen ganz deutschen Namen: das ist Alfaradt, die Mutter Karl Martells — sie stammt offenbar aus der volkstümlichen Überlieferung, für sie braucht man nicht die lateinische Namensform *Alpais* oder *Alphardis* zu übernehmen wie selbst für Pippins „eliche frowe Plecturidem“⁴².

⁴¹ Alexanders Bemerkung über die Königswahl des Pippinus Grossus: *licet alii Nano istud ascribant*, wird übersetzt: „wie wol etliche sprechent, es were eine üppige geschichte“, S. 23, 27 fol. 233 d.

⁴² Nur gleichsam in Alfaradts Nachbarschaft wird auch Plektrud deutscher:

Noch für die Gestalt Karls d. Gr. ist die lateinische Überlieferung so übermächtig, daß meistens von „dem kúnige Karolo dem großen“, von dem „ursprunge Karoli“, „von dem heyligen Karolus“ (so in der Kapitelüberschrift fol. 255 b) oder ähnlich die Rede ist, obgleich doch Entstehung und Bedeutung des deutschen Namens Karl — „ein starck mensche, der starcke gelidder het“ — im *Memoriale* eigens erläutert wird. Für die späteren deutschen Herrscher wie den zum Frankenkönig erwählten „Ottén hertzogen zú Sahßen“ oder „herrn Friderichen hertzogen zú Swoben“, der dann einfach „der Friderich“ heißt, auch für „hertzogen Heinrichen, hertzogen (statt Kaiser) Ottén vatter“ (Heinrich d. Löwen) oder gar für den „aller durchlühtenden fürsten mit namen Rüdolff von Habspurg“ wird dagegen niemals die Namensform der lateinischen Vorlage übernommen. Die sind dem Deutschen in der Muttersprache bekannt genug, die Frankenkönige nicht. Kaum daß einmal der Name Karls d. Gr. als „des größeren Karolen“ halbwegs eingedeutscht erscheint. Alle älteren Gestalten sind dem Deutschen des 15. Jahrhunderts nicht aus seiner heimischen Überlieferung so vertraut, daß ihre Namen das lateinische Sprachgewand abstreifen könnten; er kennt sie kaum anders als aus den lateinischen Büchern und behält deshalb ihre Namen so bei, wie er sie dort fand.

In diesem Falle ist auch nachweisbar, daß solche Beobachtungen nicht nur zufallsbedingt sind durch die mangelhafte Kenntnis und Begabung des Übersetzers, sondern sehr wohl allgemeine Schlüsse zulassen. Denn andere Deutsche dieser Zeit verfahren ganz ähnlich wie er. Die Magdeburger Schöppenchronik, nach 1560 geschrieben, die auch ein Stück aus Alexanders *Memoriale* fast wörtlich verdeutsch⁴³, kennt gleichfalls die frühen Frankenkönige nur mit ihren lateinischen Namen, also nur aus Büchern: Clodius und Hildericus, Clodoveus mit seinen Söhnen Clodomerus, Hildebartus und Chlotarius; nur Chlodwigs ältester Sohn ist ihr offenbar aus der heimischen Sagenüberlieferung als Hugo Diderich bekannt. Seine Nachfolger heißen wieder lateinisch Theobertus, — Theobalt bildet eine Ausnahme, — Helpfridus, Lotharius. Auch die Stammväter der Karolinger heißen hier Ansbertus und Arnolfus; Pippinus und Karolomannus werden im Verlauf der Darstellung zu Pippin und Karoloman oder Karoman; *Karolus magnus* heißt späterhin stets ganz deutsch „koning Karl“. Die *majores domus* aber sind diesem Chronisten gleichfalls rätselhaft unverständlich geblieben; er nennt sie ungeschickt „de grosten van dem huse“ oder „de grosten van dem hus“.

S. 24, 13 fol. 254 a: Pippin „für widder gen Külle zú siner elichen frowen Plecturiden und ließ Alfarden sitzen, die ging groß Kindes.“

⁴³ Hrsg. von K. Janicke, Die Chroniken der deutschen Städte 7, Magdeburg I (1869), bes. S. 11 und 19 und das Alexanderzitat S. 44 f., s. o. S. 121.

Zeitlich näher liegt der Memoriale-Übersetzung die 1427/28 entstandene Verdeutschung der Bayrischen Chronik des Andreas von Regensburg⁴⁴, der ebenfalls Alexanders Memoriale benutzt. Auch bei ihm beginnen die Merowinger mit Clodius, Meroveus und Clodoveus und enden mit Hildericus. Die Karolinger beginnen mit Arnolfus und Angisus, den Ahnen des „Pipinus, der genant ist Grossus und ist gewesen Angisi sun, der ist in dem künkrich in Francia der erst gewesen nach dem künig und hyes der gross des hauss von dem palaci zu Trier, davon pfalzgrafen genant sein, dy da etwenn gehaissen haben dy grossen des haws“. Ebenso ist „Karolus Marcellus, Pipini sun, der gross des hawss in Frankchrich“; ... „der Karolus ist genant Marcellus oder der starkh und hat vertriben Dragonem und Germoldum“, er hinterließ drei Söhne „Pipinum, Karolomannum und Griphonem“ usw. Statt des umständlichen „Karoli, der genant ist Magnus, das als vil gesprochen ist sam der gross“, wird auch hier erst späterhin kurz und deutsch gesagt: „Kaiser Karl“, ebenso „der keyser Ludweig“ für „Ludwicus, genant der gütig, des grossen kayser Karel sun“. Selbst Heinrich und Otto werden noch manchmal lateinisch dekliniert, meist jedoch deutsch genannt. Gestalten der bayrischen Geschichte erscheinen dagegen schon früher in ihrer heimischen Namensform: „Lanfrid, Waldram und Ellilant... sind gewesen swesterkind Karoli, der Pipini und Karlomanni vater ist gewesen“. Ebenso ist dem Bayern der Kaiser Arnulf oder Arnold, „Karlomanni des lezten künigs zu Bayren sun“, in seiner Muttersprache so bekannt, daß er ihn nur selten Arnolfus oder Arnoldus nennt. Die volkstümlichen Heiligen aber heißen auch bei ihm von Anfang an stets auf deutsch „sand Haymmeran“, „sand Lamprecht“, „sand Burkhard“ usw. Zweifellos kennt sie das Volk in seiner Sprache bei weitem besser als die alten Könige seiner Geschichte. Nur ein Sagenheld wie „graf Rulant“ kann damit Schritt halten; er wird nie lateinisch genannt, das Rolandslied hatte ihn den Deutschen sattem bekannt gemacht. Auch der ältere Landsmann des Memoriale-Übersetzers, der Straßburger Chronist Jakob Twinger von Königshofen kann hier als Beispiel und Zeuge dienen. Besonders deutlich stehen bei ihm nebeneinander der Gotenkönig „Dieterich von Berne, von dem die geburen singent und sagent“, samt seinem Vater Dietmar, seinem „meister Hiltibrant“, auch seinem Gegner „künig Odacker“, und anderseits der Gründer des Frankenreichs, den auch er stets „künig Clodoveus“ nennt, obgleich er weiß: „das ist Ludewig in unser sprochen“⁴⁵. Aber unter diesem deutschen Namen hätte ihn — wie

⁴⁴ Hrsg. von Georg Leidinger, Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Gesch. N. F. 1 (1905) S. 591 ff., bes. 598 ff., dazu Einleitung S. LXXXIX ff. und L ff.

⁴⁵ Chron. der deutschen Städte 8 S. 576 ff., 579; 9 S. 625 u. ö. Nur in Königs-

noch heute — niemand gekannt. Immerhin klingen dem Straßburger Chronisten, der Namensverdeutschungen liebt⁴⁶, manche spätere Merowingerkönige nicht so fremd, daß er nicht von „Gunthar künig zû Parys“ und seinem Bruder Hilperich (neben Hilpericus) sprechen könnte. Vor allem ist ihm Dagebreht oder Dagebert bekannt, „der große künig von Frankrich“, denn „dirre Dagobertus oder Dagebreht wonete vil in dütschen landen und allermeist in Eilsas, ... was ouch ein herre über Strosburg und Eilsas und über alle lant do umb, ... mahte Strosburg zû eime bistum“ — daher ist er den Straßburgern nicht nur ein papierner Dagobertus wie die Sigebertus und Hildericus, Lotharius und Theodricus oder gar jener alte Crinitus, den es außerhalb der Bücher nie gab⁴⁷. Dagegen sind noch die ersten Karolinger auch dem Straßburger keine in der Volkssprache lebendige Gestalten. „Karolus Martello, des großen Karlen atte“ heißt bei ihm nur gelegentlich „Karle Martello“ (S. 704); sein Sohn „genant Pipinus oder Piping, des großen Karlen vatter“ (S. 634) tritt doch immer nur als „künig Pipinus von Frangrich“ auf; ihr Geschlecht ist „genant die großen von dem huse“ — das bleibt auch hier unerklärt und unverstanden. Erst „keyser Karle“, „der große Karle“ (selten „Karolus der große“ genannt) und sein Sohn „keyser Ludewig“ sind wieder volkstümlich bekannte und benannte Gestalten. Erst nach der Karolingerzeit gibt es auch in Königshofens Chronik keine lateinischen Herrschernamen mehr — außer Philipus, dem Stauer, dessen Name nun einmal nicht deutsch war. Fast ein Jahrhundert später spricht in Straßburg Jakob Wimpfeling in der Verdeutschung seiner Germania noch genau so ungenau „von dem König Clodoveo“⁴⁸, drängt sich ihm auch beim Deutsch-Schreiben für „Pipinus, des Großen Caroli Vatter“ noch immer die lateinische Namensform der Buchtradition auf, obgleich ihm doch

hofens alphabetischem Register S. 896 steht: „Münster unser frowen zu Strosburg wart gestiftet zum ersten von künig Ludewig von Frangrich 510“, im zugehörigen Text S. 721 tätt dessen Clodoveus wie sonst stets.

⁴⁶ Z. B. 635 „ein herzoge genant Athicus oder Adelricus, daz ist zû dütsche Ettich“. Auch Roger von Sizilien heißt „Rüdiger der herzoge zû Pulle und zû Nopels“ S. 438.

⁴⁷ Aus dem Mißverständnis der fränkischen *reges criniti* ist in Frutolfs Chronik ein König Crinitus geworden, danach Königshofen S. 624 („und richsete 20 jor“!), ebenso Magdeburger Schöppendchronik S. 11. Der Memoriale-Übersetzer hat die *reges criniti* seiner Vorlage nicht ungeschickt umgangen durch die Verdeutschung „künige und rihter“ S. 21, 4 fol. 232 a.

⁴⁸ Thomas Murner in seiner lateinischen Gegenschrift *Nova Germania* von 1502 spricht dagegen *de Clodoveo, ... qui et Ludovicus dictus est* (E. v. Borries a. a. O. S. 224). Er kennt die deutsche Namensform offenbar aus Königshofens Chronik (s. o. Anm. 45), da auch er Chlodwig für den Erbauer des Straßburger Münsterturms hält.

„Künig Pipis“ von Jugend auf „in jedermans Red, ouch der Kinder“ geradezu sprichwörtlich bekannt und geläufig war und eben deshalb nicht als Franzose, sondern als Deutscher erscheint. Aber selbst „Carolus der Groß, Pipini sun“, heißt ihm erst allmählich im Zuge der fortschreitenden Übersetzung öfters auf deutsch „der große Carle“⁴⁹.

Sind in diesen Beispielen manche landschaftliche Unterschiede in der heimischen, unliterarischen, volkssprachlichen Geschichtskennntnis zu bemerken, so hebt sich nur um so deutlicher überall eine Schicht des nur vom lateinischen Schrifttum vermittelten Bücherwissens über die Geschichte und ihre Gestalten von den volkstümlichen und volkssprachlichen Überlieferungen ab. Zugleich läßt sich beobachten — am deutlichsten an der Memoriale-Übersetzung —, wie sich die Volkssprache und damit das Volksbewußtsein die Geschichtskennntnis aus dem klerikalen Schrifttum allmählich zu eigen macht oder auch zurecht macht. Auf diesem Wege dürften sich noch manche Einsichten in das im Volke lebendige Geschichtsbewußtsein gewinnen lassen, das in der schriftlichen Überlieferung des Mittelalters erst so spät und selten unmittelbar zu Worte kommt und bezeugt ist. Erst wo es sich mit der klerikalen Geschichtstradition der Bücher begegnet, durchdringt, auseinandersetzt, wird es uns deutlicher sichtbar. Gerade die Verdeutschungen lateinischer Geschichtswerke, die vielfach auch den Auftakt und Übergang zu volkssprachlicher Geschichtsschreibung bilden⁵⁰, sind dafür beson-

⁴⁹ E. v. Borries a. a. O. S. 99 ff.; einer Verdeutschung des Hausmeier-Begriffs geht Wimpfeling dadurch geschickt aus dem Wege, daß er Pippin als *apud reges Gallorum summo magistratui praepositus* bezeichnet, zu deutsch: „ein Fürweser und Hofmeister der Künig von Franckrich“, ib. S. 102 f.

⁵⁰ Vgl. meinen Hinweis: Deutsches Schrifttum im Deutschen Orden, Altpreuß. Forschungen 18 (1941), 29 f. Auch Königshofen hat vor 1382 eine lateinische Chronik geschrieben (ungedruckt, nur im Autograph erhalten), ehe er sich an seine deutsche Chronik machte (vielleicht „nur als Materialiensammlung und Grundlage“ für diese, s. C. Hegels Einleitung S. 161 ff., 165). Auch Dietrich Engelhus aus Einbeck schrieb 1424, zwischen seinem *Speculum seu imago mundi* von 1425 und der *Chronica nova* von 1426 eine Zwischenfassung in deutscher Sprache mit der bemerkenswerten Begründung: „Nv de lude orer modersprake so sere eret vnde vorteyt, dat beyde, gheistlike vnde werltlike, cappitele vnde stichte dudissches landes ore breue scriuet vtgeuet vnde innomet in dudisscher sprake, dar doch vor korten tyden ok de leygen latinsche breue gheuen vnde neymen: hirmyme dunket my nicht vnbillik syn ok dusse croneken, dat is eyn der leggen (= leygen?) tydebok, to dude setten“; s. L. v. Heinemann, N. A. 15 (1888), 176. — Die umfangreiche Papst- und Kaiserchronik des Andreas von Regensburg, der seine Bayrische Chronik anscheinend 1427/28 selbst verdeutschte,

ders aufschlußreich und noch längst nicht genügend ausgewertet. Vollends Übersetzungen politisch-geschichtlicher Abhandlungen wie Lupolds *Ritmaticum* oder Alexanders *Memoriale*, Wimpfelings *Germania* oder Dantes *Monarchia* können am ehesten zeigen, was das Laienvolk ohne Lateinkenntnis, zu dem doch auch der politisch führende Adel, auch die meisten deutschen Könige und Fürsten des Mittelalters gehörten, von den klerikalen Theorien über Reich und Kirche verstehen und damit anfangen konnte, oder wie es sich in seiner eigenen Sprache und Begriffswelt dazu verhielt. Wenn dadurch die geschichtliche Wirksamkeit und Bedeutung jener Theorien nicht geradezu in Frage gestellt wird, so wird doch ihr Widerhall im Volke selbst erst dadurch recht hörbar.

Herbert Grundmann

EIN NEUES RENNEWART-FRAGMENT

Seit dem Erscheinen von Alfred Hübners *Rennewart*-Ausgabe (1938) ist m. W. nur ein weiteres Bruchstück bekannt geworden, das von A. Bernt, *Altdeutsche Findlinge aus Böhmen*, Brünn-München-Wien 1945, S. 52 bis 56 herausgegebene Pergamentfragment böhmischer Provenienz (jetzt Nr. 4 meiner Sammlung)¹. Neun andere mir gehörige Streifen (Nr. 50),

wurde 1470/71 auf Anregung des Regensburger Stadtkämmerers Erasmus Trainer von dem Eichstädter Baccalaureus Leonhard Hefft vollständig übersetzt (ungedruckt, s. Leidingers Einleitung zu den *Sämtl. Werken des Andreas v. Regensburg* S. LX).

¹ Bernts Arbeit lag schon 1956 fertig vor, die Ausgabe des *Rennewart* war damals noch nicht erschienen. Nunmehr kann über dieses Bruchstück folgendes nachgetragen werden:

Die beiden Reste gehören zu einem Blatt, und zwar bilden sie den obersten und untersten Teil desselben. Den unteren Teil hat Bernt verkehrt gelegt; was er als Rückseite bezeichnete, ist Vorderseite. Von der linken Spalte der Vorderseite sind die Verse 20 167—78 (Bernt 1—12) und 20 205—10 (B. 97—102) erhalten, von der rechten Spalte 20 211—22 (B. 55—46) und 20 242—58 (B. 62—68); von der Rückseite linke Spalte 20 257—68 (B. 69—80) und 20 295—500 (B. 97—102), rechte Spalte 20 301—12 (B. 105—114) und 20 249—56 (B. 129—36). Die linken Spalten enthalten je 44 Verse; da die

die im folgenden bekanntgemacht werden, haben mit jenem Fragment nichts zu tun. Sie stammen aus einer schwäbischen Rennewarths., nämlich der von Hübner mit V bezeichneten, von der das Klosterneuburger Fragment 240, das von Hardenbergsche 79, das Thomasche 28 und das Münchener 51 Verse enthält. Allein auf diese geringen Reste stützte sich

Zeilen vorliniert sind, müssen auch die rechten Spalten so viel Verse enthalten haben. Nach der Textausgabe kamen auf die rechte Spalte der Vorderseite 46, auf die rechte Spalte der Rückseite 48 Verse; es müssen also auf diesen Spalten 2 bzw. 4 Verse ausgefallen sein. Die Auslassungen fallen in die nicht erhaltene Blattmitte. Nach den von Hübner gebotenen Laa fehlt an den fraglichen Stellen nur in L ein Verspaar (20 337 f.): das Fragment war also Vorlage keiner bekannten Hs. Trotzdem ist es textkritisch nicht ohne Wert. Es gehört zu dem Überlieferungsast β (Hauptss. HK, dazu L).

Mit HKL liest das Bruchstück 20 306 ohne *sit*, 20 342 ohne *die sint*. Mit HKL und M hat es den Reim *vienge: hienge* 20 303, Mit KL teilt es die Lesart 20 299 *missevarn an den goten* und 20 311 *ane vreude st. vreudeloser*. Mit L liest es 20 263 *ir ewer hervar lan wesen*. Wie HM hat es 20 260 die Verneinungspartikel *ezn lege*. Nur mit K teilt das Fragment folgende Laa: Es hat die von Hübner nach K empfohlene La 20 211 *leit vorswindet*; 20 258 *ob ewer genoze wer dri*; für die von Hübner nach K empfohlene La *hant ir hulde ir mit* bietet das Bruchstück den vielleicht noch besseren Wortlaut *ie hulde ir*. Für 20 217 f. schlägt Hübner in Anlehnung an HM (K) die Lesung vor

*Nu het der künec Terramer
Vernomen sine herzeser*

Dies wird durch die Lesung des böhmischen Fragments gestützt:

*Nu hat der kunick terramer
(vernu)men wol sin herczen ser*

In 20 210 weicht das Bruchstück ähnlich wie HM (K) ab: *da geit* (für *wirt*) *so suze onmuze*. Mit HKM liest es 20 205 *wol senfte zit*. Sonderlesarten, die in Hübners Apparat nicht erscheinen, sind: 20 170 *swoenne* (st. *wanne*), 20 174 *bin da gein ich* (st. *bin ich da gein*), 20 175 *alles* (f. *aller*), 20 215 *(enph)jengen an einander* (st. *enpflaegen ein ander*), 20 221 *vnd mit* (st. *und*), 20 256 *sven(ne) ... geruret* (st. *wanne ... rüret*), 20 259 *nicht gehalten* (f. *gehahn nit*), 20 267 *das verlorn han* (st. *daz han verlorn*), 20 268 *(herre der) ist ein (boze) geborn man* (st. *herre, der ist von iu geborn*), 20 296 *niemant wan* (st. *nivan*), 20 297 *Nu hat ir* (st. *diu [Si] hat ir*), 20 301 *sie nicht die* (st. *sie die nit*), 20 311 *Des han ich mich gar* (st. *han ich mich nu gar*), 20 343 *mit mir* (st. *durch mich*), 20 343 f. *ouch*.

Das Bruchstück ist als Niederschrift aus Böhmen um 1530, als die es Bernt erwies, sprachlich beachtenswert und sollte mit der von Hübner nicht berücksichtigten Wiener Miniaturenhs. (Kunsthist. Mus. Ms. 4983) verglichen werden, die 1387 in Böhmen oder in der Oberpfalz für Kaiser Wenzel hergestellt wurde.